

**Gemeinde Welver**  
**DER VORSITZENDE**  
**des Haupt- und Finanzausschusses**

Welver, den 17.11.2017

**Damen und Herren**  
des  
**Haupt- und Finanzausschusses**

nachrichtlich  
Damen und Herren des **R a t e s**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **24. Sitzung** des **Haupt- und Finanzausschusses**,  
die am

**Mittwoch, dem 29. November 2017,**  
**17:00 Uhr,**  
im SAAL des RATHAUSES in **W e l v e r**

stattfindet, lade ich herzlich ein.

Sollten Sie verhindert sein, bitte ich, eine(n) der gewählten Vertreter(in) zu benachrichtigen.

**Tagesordnung**

**A. Öffentliche Sitzung**

1. Digitales Zentrum Mittelstand GmbH  
hier: Beteiligung, Gesellschaftsvertrag und Entsendung der Vertreter in die Gesellschafterversammlung
2. 25. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Welver für die Benutzung der Abfallentsorgung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welver vom 16.04.2013
3. Achte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver
4. Zweiundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Welver über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen  
hier: Kalkulation der Kleineinleiterabgabe 2018
5. Zweiundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Welver über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen

6. Gebührenkalkulation 2018 für die Benutzung der Leichenhalle Welver und die Erhebung von Benutzungsgebühren
7. Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)
8. Vierte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Ladestraße“, Zentralort Welver  
hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens  
2. Satzungsbeschluss
9. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Luisenstraße“, Zentralort Welver  
- Bereich der Gärtnerei Hagedorn -  
hier: Neufassung des Aufstellungsbeschlusses
10. Erweiterung des Innenbereiches für den Ortsteil Stocklarn  
- Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB -  
hier: Antrag vom 19.07.2017
11. Fortschreibung des Abwasserbeiseitigungskonzeptes der Gemeinde Welver für den Zeitraum 2018 bis 2023  
hier: Vorstellung des Sachstandes zur Erarbeitung der Konzeptunterlagen
12. Anfragen / Mitteilungen

## B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Änderung und Ergänzung der Zuständigkeitsordnung  
hier: Ergänzung der Zuständigkeiten des Ausschusses für Gemeindeentwicklung  
und Planung und des Ausschusses für Bau und Feuerwehr  
Antrag der Fraktionen SPD, Welper 21, Bündnis90 / Die Grünen und FDP vom  
07.11.2017
2. Neuanschaffung von EDV Hardware und Lizenzen
3. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen

  
Schumacher

**Damen und Herren**  
**des Haupt- und Finanzausschusses**  
Daube, Haggemüller, Korn, Philipper, Plaßmann, Römer, Rohe, Schulte, Stehling und Wiemer



## Beschlussvorlage

Bereich: Zentrale Dienste

Sachbearbeiter:

Garzen

Az.:

Datum:

16.11.2017

Bürgermeister	<i>Schm 16.11.17</i>	Allg. Vertreter	<i>Schm 16.11.17</i>
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	<i>1</i>	oef	29.11.2017				
Rat		oef	13.12.2017				

### Digitales Zentrum Mittelstand GmbH:

**hier: Beteiligung, Gesellschaftsvertrag und Entsendung der Vertreter in die Gesellschafterversammlung**

### Sachdarstellung zur Sitzung am 29.11.2017:

Der mit der Anlage vorgelegte Gesellschaftsvertrag der Digitales Zentrum Mittelstand GmbH (DZM) wurde auf Basis der Satzung der CARTEC GmbH entwickelt und bereits im Vorfeld mit der Bezirksregierung Arnsberg kommunalrechtlich abgestimmt.

Die wesentlichen Regelungspunkte des Gesellschaftsvertrags sind nachfolgend erläutert.

#### Präambel

Die Hintergründe der Transformation des ehemaligen Technologiezentrums CARTEC zu einem Zentrum zur Förderung der Digitalisierung von Geschäftsprozessen und -modellen klein- und mittelständischer Unternehmen sind in einer Präambel festgehalten.

#### Firma und Sitz der Gesellschaft

Die Firmierung der GmbH ändert sich von „CARTEC“ auf „Digitales Zentrum Mittelstand GmbH“.

Sitz der neu ausgerichteten GmbH sind angemietete Büros im CARTEC-Gebäude in Lippstadt.

#### Gegenstand des Unternehmens

Der öffentliche Zweck des DZM besteht in einer auf die Digitalisierung ausgerichteten Wirtschaftsförderung im Kreis Soest, die - wie in der Präambel erwähnt - zuvor intensiv mit Politik, Bürgermeistern sowie einer Vielzahl relevanter Unternehmen, Verbänden und Organisationen im Kreis Soest diskutiert wurde.

Die aktuelle 4,34 %-Beteiligung am Kompetenzzentrum Fahrzeug Elektronik GmbH (KFE) bleibt bis auf weiteres bestehen ohne sich daraus ergebende Nachschuss- oder weitere Nebenleistungspflichten für die DZM-Gesellschafter.

### Geschäftsanteile

Stadt Lippstadt und Kreis Soest bleiben mit 25,000 % bzw. 34,375 % Anteil am Stammkapital (bestehend aus einem Nennbetrag in Höhe von gesamt 61.360 Euro und einem Rücklagenbetrag in Höhe von gesamt 58.798,59 Euro) Hauptgesellschafter der GmbH.

Die weiteren Städte und Gemeinden des Kreises Soest bzw. die Wirtschaft und Marketing Soest GmbH als 100%-Tochtergesellschaft der Stadt Soest übernehmen neu jeweils 3,125 % der Geschäftsanteile.

Die Übertragung der Geschäftsanteile der heutigen CARTEC-GmbH auf die Gesellschafter in der neuen Struktur und Aufteilung des DZM erfolgt zu einem Kaufpreis von 1,00 Euro je Gesellschafter für die jeweils gesamte Anteilsübernahme.

### Verfügung über Geschäftsanteile bzw. Kündigung der Gesellschaft

Infolge der notwendigen Anschubfinanzierung über 3 Jahre ist vorgesehen, dass die DZM-Gesellschafter mindestens bis zum 31.12.2020 ihre Geschäftsanteile halten und entsprechend ihrem Anteil eine jährliche Zuführung in die Kapitalrücklage leisten.

Jeder Gesellschafter kann seinen Geschäftsanteil jederzeit ganz oder teilweise im beidseitigen Einvernehmen auf einen Mitgesellschafter übertragen unter der Voraussetzung, dass mit den Geschäftsanteilen auch die Zahlung in die Kapitalrücklage gemäß Zusatzvereinbarung übernommen wird.

Eine Kündigungsoption wird jedem Gesellschafter erstmals zum Ende des Geschäftsjahres 2020 mit einer Frist von einem Jahr gewährt.

Es ist nicht absehbar, dass die GmbH Gewinne erzielt. Als Abfindungsguthaben wird der sog. steuerlich gemeine Wert des Anteils zum Zeitpunkt des Gesellschafterausscheidens vorgeschlagen. Realistisch ist dabei absehbar von einer Abfindung in Höhe von 1,00 Euro auszugehen.

### Zusatzvereinbarung zur Zahlung in die Kapitalrücklage

Die jährliche Zahlungspflicht zur Anschubfinanzierung ist befristet auf die Jahre 2018 bis 2020.

Gemäß Geschäftsanteilsverhältnis übernehmen die Gesellschafter bezogen auf den jährlichen DZM-Finanzbedarf in Höhe von insgesamt 160.000 Euro p.a. folgende Zahlungen:

- der Kreis Soest übernimmt in der hier vorgelegten Gesellschafterstruktur unter Beteiligung aller Städte und Gemeinden eine jährliche Zahlung in Höhe von 55.000 Euro;

*diese Zahlung kann sich auf maximal 80.000 Euro erhöhen, falls sich einzelne Städte und Gemeinden infolge negativer Ratsbeschlüsse oder aus kommunal- / haushaltsrechtlichen Gründen wider Erwarten nicht an der GmbH beteiligen können,*

- die Stadt Lippstadt übernimmt eine jährliche Zahlung von 40.000 Euro,

- jeder weitere Gesellschafter zahlt p.a. 5.000 Euro.

Im Jahr 2020 erfolgt eine Evaluation der DZM-Arbeit unter Festlegung der weiteren Ausrichtung. Über den dann zu beschließenden Wirtschaftsplan 2021 (und Folgejahre) ist eine neue Zusatzvereinbarung auszuhandeln für den Fall, dass sich die GmbH dann (noch) nicht selber wirtschaftlich trägt.

### Geschäftsführung

Es sind mit Dr. Ingo Lübben und Volker Ruff zwei Geschäftsführer vorgesehen. Sie sind als Geschäftsführer der Wirtschaftsförderung Lippstadt GmbH und Wirtschaftsförderung Kreis Soest GmbH die Initiatoren des DZM-Aufbaus und werden die DZM-Geschäftsführung nebenamtlich ausüben.

Eine Abberufung bzw. Neubestellung in der Geschäftsführung durch die Gesellschafterversammlung ist nur mit Zustimmung der Stadt Lippstadt und des Kreises Soest möglich.

Ein Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte ermöglicht der Gesellschafterversammlung bei Auftreten auf materiell bedeutsame Entscheidungen wie z.B. Grundstücksgeschäfte, Kreditaufnahmen und nicht im Wirtschaftsplan konkret veranschlagte Einzelmaßnahmen oberhalb von 25.000 Euro einzuwirken.

### Gesellschafterversammlung

Die Räte der Städte und Gemeinden bzw. der Kreistag entsenden ihre Mitglieder nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW wie nachfolgend dargestellt in die Gesellschafterversammlung:

- 3 Vertreter für Stadt Lippstadt mit einem Stimmführer
- 4 Vertreter für Kreis Soest mit einem Stimmführer
- 1 Vertreter je weiterer Gesellschafter

Je 1,00 Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

Die Beschlussfähigkeit des Gremiums ist bei Anwesenheit von mehr als 50 % des stimmberechtigten Kapitals sichergestellt.

Die gemäß Gemeindeordnung NRW kodifizierten, zwingenden Beschlussfassungen durch die Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Jede Änderung des Gesellschaftsvertrages und die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft bedingt 85 % der abgegebenen Stimmen.

Es ist damit sichergestellt, dass das Gremium bereits bei Anwesenheit der Stimmführer der Gesellschafter Stadt Lippstadt und Kreis Soest beschlussfähig ist.

### Aufsichtsrat

Die Einrichtung eines Aufsichtsrates ist wie bei der CARTEC GmbH nicht vorgesehen.

### Beirat

Interessierte Unternehmen, Verbände und Organisationen sollen zur Mitwirkung in einem Beirat eingeladen werden. Der Beirat steht den Organen der Gesellschaft – Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung – beratend zu Seite.

### Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

Es gelten die bekannten Regelungen der Gemeindeordnung NRW.

### Nachträgliche Anpassungsnotwendigkeiten

Weitere Änderungen des Gesellschaftsvertrages gelten dann als mitbeschlossen, wenn sie keine wesentlichen Auswirkungen auf das Einwirkungsrecht der einzelnen Gesellschafter auf die GmbH haben.

Im Zuge der politischen Diskussion in den Räten der Kommunen oder aufgrund kommunal- bzw. haushaltsrechtlicher Einlassungen sind gegenüber dieser Vorlage Anpassungsnotwendigkeiten im Gesellschaftsvertrag bzw. der Gesellschafterstruktur denkbar.

Für den Fall der Nicht-Beteiligung einzelner Städte oder Gemeinden erklärt sich der Kreis Soest bereit, weitere Geschäftsanteile zu übernehmen, aber nur bis zu einer Höhe, die einer Zuführung in die Kapitalrücklage von maximal 80.000 Euro p.a. entspricht.

### Anzeigeverfahren Bezirksregierung

Die kommunalen Gesellschafter fassen auf Basis dieser Vorlage bis Dezember 2017 gleichlautende Beschlüsse und zeigen diese der zuständigen Kommunalaufsicht nach § 115 Gemeindeordnung NRW an.

Der Beteiligungsmanager des Kreises Soest beabsichtigt, unmittelbar nach der Kreistagssitzung am 19.12.2017 eine Sammelanzeige an die Bezirksregierung Arnsberg zu richten. Die notarielle Umsetzung ist dann zeitnah Anfang 2018 geplant.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Rat stimmt der Übernahme von Geschäftsanteilen an der Digitales Zentrum Mittelstand GmbH sowie Einzahlungen in die Kapitalrücklage als Anschubfinanzierung im Zeitraum 2018 bis 2020 durch die Gemeinde Welver wie in der Vorlage dargestellt zu.
2. Der Rat stimmt dem Gesellschaftsvertrag und der Zusatzvereinbarung wie mit den Anlagen vorgelegt zu. Nachträglich notwendig werdende Änderungen im Gesellschaftsvertrag bzw. der Gesellschafterstruktur gelten im Rahmen der Ausführungen der Vorlage als mitbeschlossen.
3. Der Rat entsendet nachfolgenden Vertreter in die Gesellschafterversammlung.

**Zusatzvereinbarung zur Zahlung in die Kapitalrücklage**

**gemäß § 10 Absatz 2 Gesellschaftsvertrag der Digitales Zentrum Mittelstand GmbH**

Zur Anschubfinanzierung leisten die Gesellschafter der Digitales Zentrum Mittelstand GmbH für die ersten drei Geschäftsjahre - also den Zeitraum 2018 bis 2020 - Zahlungen in die Kapitalrücklage der GmbH.

Die Zahlungen dienen der Liquiditätssicherung der Geschäftsaktivitäten der Gesellschaft, werden in die Kapitalrücklage eingestellt und zum Ausgleich der Jahresfehlbeträge verwendet.

Die Gesellschafter verpflichten sich zu nachfolgenden jährlichen Zahlungen entsprechend dem Geschäftsanteilsverhältnis:

<b>Geschäftsanteil Nr. Name</b>	<b>Anteil in %</b>	<b>Zuführung in die KapRL</b>
1 Stadt Lippstadt	25,000%	40.000,00 €
2 Kreis Soest	34,375%	55.000,00 €
3 Gemeinde Anröchte	3,125%	5.000,00 €
4 Gemeinde Bad Sassendorf	3,125%	5.000,00 €
5 Gemeinde Ense	3,125%	5.000,00 €
6 Stadt Erwitte	3,125%	5.000,00 €
7 Stadt Geseke	3,125%	5.000,00 €
8 Gemeinde Lippetal	3,125%	5.000,00 €
9 Gemeinde Möhnesee	3,125%	5.000,00 €
10 Stadt Rüthen	3,125%	5.000,00 €
11 Wirtschaft und Marketing Soest GmbH	3,125%	5.000,00 €
12 Stadt Warstein	3,125%	5.000,00 €
13 Gemeinde Welver	3,125%	5.000,00 €
14 Stadt Werl	3,125%	5.000,00 €
15 Gemeinde Wickede	3,125%	5.000,00 €
<b>Summe</b>	<b>100,000%</b>	<b>160.000,00 €</b>

Die Einzahlung in die Kapitalrücklage erfolgt auf Abruf durch die Geschäftsführung.

Diese Vereinbarung ist befristet auf die Geschäftsjahre 2018 bis 2020.

Vor Ablauf dieser Anschubfinanzierungsphase erfolgt eine Evaluation der Gesellschaft mit Empfehlung und Festlegung möglicher weiterer Zahlungen ab dem Geschäftsjahr 2021. Diese sind dann in einer neuen Zusatzvereinbarung zu regeln.

Bei einer Übertragung von Geschäftsanteilen gemäß § 5 Gesellschaftsvertrag innerhalb der Laufzeit dieser Zusatzvereinbarung geht die Zahlungsverpflichtung an den Gesellschafter über, der die Geschäftsanteile übernimmt.



## Präambel

Die CARTEC Technologie- und EntwicklungsCentrum Lippstadt GmbH wird nach einer im Jahr 2017 durchgeführten Evaluation mit Wirkung ab 01.01.2018 neu ausgerichtet.

Die privatwirtschaftlichen Gesellschafter scheiden durch Anteilsverkauf an die GmbH aus der Gesellschaft aus und das Vermietungsgeschäft in Bezug auf das CARTEC-Bürogebäude wird an die Wirtschaftsförderung Lippstadt GmbH übertragen.

Nach ausführlicher Vorstellung und Diskussion u.a. in der HVB-Konferenz am 02.05.2017 und im Fachausschuss für Regionalentwicklung am 26.06.2017 unter Beteiligung von Politik, Kommunen, Unternehmen, Verbänden und Organisationen im Kreis Soest, ist durch den Kreistag des Kreises Soest und den Rat der Stadt Lippstadt der Aufbau eines Digitalen Zentrums Mittelstand (DZM) als Neuausrichtung der CARTEC GmbH grundsätzlich beschlossen worden mit einer jährlichen Anschubfinanzierung in Höhe von bis zu 80.000 € p.a. durch den Kreis und bis zu 40.000 € p.a. durch die Stadt Lippstadt befristet für den Zeitraum 2018 bis 2020.

Zahlreiche Unternehmen, Verbände und Organisationen im Kreis Soest unterstützen den beabsichtigten Aufbau eines Digitalen Zentrums in Form entsprechender LOI-Erklärungen und haben zudem den Wunsch geäußert, sich in einem DZM-Beirat engagieren zu wollen.

In der HVB-Konferenz am 05.09.2017 haben alle Städte und Gemeinden des Kreises Soest den geplanten DZM-Aufbau begrüßt und erklärt, sich vorbehaltlich entsprechender Ratsbeschlüsse gesellschaftsrechtlich an der GmbH beteiligen zu wollen.

Der nachfolgende Gesellschaftsvertrag bildet die Transformation CARTEC zu DZM ab insbesondere in Bezug auf Firmierung, Gegenstand des Unternehmens, Gesellschafter und Beirat.

Als CARTEC-Nachfolger behält das DZM die Beteiligung am Kompetenzzentrum Fahrzeug Elektronik GmbH in Lippstadt, das die technologische Entwicklung der Automobilwirtschaft insbesondere im Bereich von Systemen der Fahrzeugelektronik vorantreibt. Aus dieser KFE-Beteiligung ergeben sich keine Nachschuss- oder weitere Nebenleistungspflichten für die DZM GmbH.

Der Anteilskauf der nach dem Ausscheiden der privaten Gesellschafter von der CARTEC-GmbH gehaltenen Geschäftsanteile an die DZM-Gesellschafter erfolgt analog zum Verkauf der Geschäftsanteile der privaten CARTEC-Gesellschafter an die GmbH jeweils zu einem Kaufpreis in Höhe von 1,00 EUR.

Im Jahr 2020 ist eine Evaluation der DZM-Arbeit vorgesehen mit Entscheidungsvorbereitung, in welcher Form und Gesellschafterstruktur das DZM ab 2021 weiter zu betreiben und finanzieren sein soll.

## § 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Firma der Gesellschaft lautet „Digitales Zentrum Mittelstand GmbH“.
2. Sitz der Gesellschaft ist Lippstadt.

## § 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung und Unterstützung der Unternehmen im Kreis Soest sowie deren wirtschaftliche und technologische Entwicklung vor dem Hintergrund der Digitalisierung von Geschäftsprozessen und -modellen.  
Ziel ist dabei, neue hochwertige Arbeitsplätze zu schaffen und vorhandene zu sichern.
2. Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb eines „Digitalen Zentrum Mittelstand“ (DZM).

Das DZM setzt bei den Herausforderungen der Digitalisierung für die mittelständische Wirtschaft im Kreis Soest an. Zielgruppe sind nicht nur gewerbliche, sondern auch Handwerks- und Dienstleistungsunternehmen. Dabei setzt das DZM vor allem auf die Erfolgsfaktoren „Digitale Strukturen“ und „Regionalität“. Es soll den Aufbau und die Pflege des Netzwerkes zwischen der Industrie und der Digitalwirtschaft vorantreiben, um die digitale Transformation im Kreis Soest zu schaffen. Das DZM ist eingebunden in den südwestfälischen Prozess zum Aufbau digitaler Zentren im Rahmen der REGIONALE 2025 und fungiert als erster Meilenstein auf dem Weg, die strategische Lücke zu schließen zwischen der erfolgreichen Realwirtschaft in Südwestfalen und den Chancen, die sich aus der Digitalisierung ergeben.

Das DZM soll Klein- und mittelständische Unternehmen (KMU) für die Digitalisierung sensibilisieren und entsprechend informieren, interessierte KMU unternehmensindividuell und neutral begleiten und einen Brückenkopf zwischen digitalen Gründungen und Realwirtschaft bilden.

3. Die Gesellschaft darf dazu alle Geschäfte tätigen, die den Gegenstand des Unternehmens fördern.
4. Die Gesellschaft kann sich zur Erreichung ihrer Zwecke an anderen Gesellschaften beteiligen oder Tochtergesellschaften gründen.
5. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

### § 3 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
2. Das Gesellschaftsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit vereinbart.

### § 4 Stammkapital und Gesellschafter

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt:  
EUR 61.360,00 (in Worten Einundsechzigtausenddreihundertsechzig Euro).
2. Die auf das Stammkapital der Gesellschaft ausgegebenen Stammeinlagen werden wie folgt gehalten:

Geschäftsanteil		Anteil in %	Nenn- Betrag	Rücklagen- Betrag
Nr.	Name			
1	Stadt Lippstadt	25,000%	15.340,00 €	14.699,65 €
2	Kreis Soest	34,375%	21.092,50 €	20.212,02 €
3	Gemeinde Anröchte	3,125%	1.917,50 €	1.837,46 €
4	Gemeinde Bad Sassendorf	3,125%	1.917,50 €	1.837,46 €
5	Gemeinde Ense	3,125%	1.917,50 €	1.837,46 €
6	Stadt Erwitte	3,125%	1.917,50 €	1.837,46 €
7	Stadt Geseke	3,125%	1.917,50 €	1.837,46 €
8	Gemeinde Lippetal	3,125%	1.917,50 €	1.837,46 €
9	Gemeinde Möhnese	3,125%	1.917,50 €	1.837,46 €
10	Stadt Rüthen	3,125%	1.917,50 €	1.837,46 €
11	Wirtschaft und Marketing Soest GmbH	3,125%	1.917,50 €	1.837,46 €
12	Stadt Warstein	3,125%	1.917,50 €	1.837,46 €
13	Gemeinde Welver	3,125%	1.917,50 €	1.837,46 €
14	Stadt Werl	3,125%	1.917,50 €	1.837,46 €
15	Gemeinde Wickede	3,125%	1.917,50 €	1.837,46 €
<b>Summe</b>		<b>100,000%</b>	<b>61.360,00 €</b>	<b>58.798,59 €</b>

3. Die Stammeinlagen und die Rücklagen sind voll eingezahlt.

### § 5 Verfügungen über Geschäftsanteile

Jeder Gesellschafter kann seinen Geschäftsanteil jederzeit ganz oder teilweise im beidseitigen Einvernehmen auf einen Mitgesellschafter übertragen.

Voraussetzung für eine Zustimmung der Gesellschafterversammlung gemäß § 7 für die damit notwendige Änderung des Gesellschaftsvertrages ist, dass mit den Geschäftsanteilen die Zahlung in die Kapitalrücklage gemäß Zusatzvereinbarung vom Übertragungsempfänger mit übernommen wird.

## § 6 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
3. Bestellungsorgan ist die Gesellschafterversammlung. Bestellung, Anstellung und Abberufung eines Geschäftsführers erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und unter Zustimmung der Gesellschafter Stadt Lippstadt und Kreis Soest. Die Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern auch Einzelvertretungsbefugnis erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
4. Im Innenverhältnis können Maßnahmen und Handlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen, nur vorgenommen werden, wenn ein zustimmender Beschluss der Gesellschafterversammlung vorliegt.

Als zustimmungspflichtige Maßnahmen und Handlungen gelten insbesondere:

- a) Veräußerung oder Verpachtung des gesamten Gesellschaftsvermögens oder eines Teiles davon;
- b) Abschluss, Aufhebung und Änderung eines Vertrages über die Verpachtung des Unternehmens im ganzen oder in Teilen sowie über die Abführung des Ergebnisses der Gesellschaft an ein anderes Unternehmen;
- c) Führen von Rechtsstreiten mit einem Streitwert von mehr als € 25.000,00 je Einzelfall;
- d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- e) Errichtung von Gebäuden;
- f) Aufnahme von Bankkrediten, Übernahme von Bürgschaften, Garantieverpflichtungen sowie Wechselverbindlichkeiten.
- g) Bestellung und/oder Abberufung von Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten.

Die Gesellschafterversammlung ist befugt, den vorstehenden Katalog der zustimmungsbedürftigen Maßnahmen und Handlungen zu ergänzen, ohne dass dies eine Satzungsänderung darstellt.

5. Eines zustimmenden Beschlusses bedarf es nicht für konkret veranschlagte Maßnahmen und Handlungen, denen die Gesellschafterversammlung im Wirtschaftsplan zugestimmt hat. Zustimmungspflichtig sind dagegen alle im Wirtschaftsplan nicht konkret veranschlagten Maßnahmen und Handlungen, die im Einzelfall die Wertgrenze von € 25.000,00 ohne Umsatzsteuer überschreiten.

## § 7 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte für jeweils drei Jahre einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, der den Vorsitzenden im Falle der Verhinderung vertritt. Der Vorsitzende leitet die Gesellschafterversammlung.
2. Gesellschafterversammlungen werden bei Bedarf einberufen, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr nach Vorlage des Jahresabschlusses.

Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung.

Zu laden ist schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Mitteilung der Tagungszeit, des Tagungsortes und der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt vierzehn Tage. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet.

Eine Gesellschafterversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist, und zwar insbesondere dann, wenn Gesellschafter, denen mindestens 15 % des Stammkapitals zustehen, oder wenn ein Geschäftsführer dies verlangt.

Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Gesellschafterbeschlüsse auch unter Verzicht auf die vorgenannten Frist- und Formvorschriften gefasst werden.

3. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung obliegen:
  - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
  - b) Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;
  - c) Auflösung der Gesellschaft bzw. Umwandlung;
  - d) Gründung bzw. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
  - e) Zustimmung zur Veräußerung von Geschäftsanteilen von Gesellschaftern;
  - f) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen in Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG (Beherrschungs-, Gewinnabführungsvertrag, Gewinngemeinschaft);
  - g) Abschluss langfristiger Miet- und Pachtverträge;
  - h) Festsetzung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge;
  - i) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
  - j) Wahl des Abschlussprüfers (§ 318 Absatz 1 Satz 1 HGB);
  - k) Entlastung der Geschäftsführer;
  - l) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
4. Vertreter der Stadt Lippstadt in der Gesellschafterversammlung sind drei vom Rat der Stadt Lippstadt bestellte Mitglieder. Vertreter des Kreises Soest in der Gesellschafterversammlung sind vier vom Kreistag bestellte Mitglieder. Dabei wird vom Rat bzw. Kreistag jeweils eine Person als Stimmführer benannt.

Vertreter der weiteren kommunalen Gesellschafter sind jeweils ein durch den Rat der Stadt oder Gemeinde bestelltes Mitglied.

Die Vertreter der kommunalen Gesellschafter sind an die Beschlüsse ihrer jeweiligen Räte bzw. des Kreistages und seiner Ausschüsse gebunden und haben ihr Amt auf Beschluss des jeweiligen Rates bzw. des Kreistages jederzeit niederzulegen.

5. Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen mit beratender Stimme teil.
6. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % des stimmberechtigten Kapitals vertreten sind.

Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist eine neue Versammlung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenden Gesellschaftskapitals beschlussfähig ist, wenn in der Einladung auf diese Bestimmung hingewiesen wurde.

7. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit nicht durch diese Satzung oder zwingend durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Je EUR 1,00 (in Worten: ein Euro) eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

Die Mehrheiten werden nach den abgegebenen gültigen Stimmen errechnet. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

8. Einer Mehrheit von 85 % aller abgegebenen Stimmen bedürfen Beschlüsse über
  - a) jede Änderung des Gesellschaftsvertrages;
  - b) die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft;

## **§ 8 Protokolle über Beschlüsse und Anfechtung von Beschlüssen**

1. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, unabhängig ob sie in förmlicher Versammlung oder im Umlaufverfahren gefasst worden sind, ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Vorsitzenden und von einem Geschäftsführer zu unterzeichnen, und den Gesellschaftern zuzusenden.
2. Gesellschafterbeschlüsse können nur binnen Monatsfrist angefochten werden. Die Anfechtung ist durch Erhebung einer Klage beim zuständigen Gericht geltend zu machen.

## **§ 9 Beirat**

Die Gesellschaft kann einen Beirat einrichten.

Ein Beirat kann insbesondere durch Vertreter der heimischen Unternehmen, Verbänden und Organisationen besetzt werden und soll den Organen der Gesellschaft beratend zur Seite stehen.

## **§ 10 Wirtschaftsplan**

1. Für jedes Geschäftsjahr ist von der Geschäftsführung ein Wirtschaftsplan aufzustellen und bis zum 31. Dezember des Vorjahres beschließen zu lassen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgs- und Finanzplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
2. Zur Anschubfinanzierung leisten die Gesellschafter für die ersten drei Geschäftsjahre 2018 bis 2020 Zahlungen in die Kapitalrücklage der GmbH. Näheres hierzu wird in einer Zusatzvereinbarung geregelt. Vor Ablauf dieser drei Jahre erfolgt eine Evaluation der Gesellschaft mit Empfehlung und Festlegung möglicher Zahlungen über das Ende der Anschubfinanzierungsphase hinaus.
3. Die Pflicht der Gesellschafter zur Einzahlung in die Kapitalrücklage ist keine Nachschusspflicht i. S. v. §§ 26 ff. GmbHG, sondern Nebenleistungspflicht i. S. v. § 3 Abs. 2 GmbHG. Im Übrigen bestehen seitens der Gesellschafter keine weiteren Nebenleistungspflichten; die Gesellschafter sind zu Nachschüssen nicht verpflichtet.
4. Der Geschäftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen ist.

## **§ 11 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung**

1. Jahresabschluss und Lagebericht der Gesellschaft sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem von der Gesellschaft gewählten Abschlussprüfer vorzulegen.
2. Jahresabschluss und Lagebericht sind von dem Abschlussprüfer entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen und danach unverzüglich mit dem Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Die Prüfung umfasst auch die Prüfungsgegenstände gemäß § 53 HGrG. Die Befugnisse nach §§ 53 und 54 HGrG werden den Gesellschaftern eingeräumt.
3. In dem Lagebericht ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
4. Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.
5. Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Nr. 1 c GO NRW.
6. Die Gesellschaft weist im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 9 GO NRW aus.

## **§ 12 Gewinnverwendung**

Für die Gewinnverwendung gilt § 29 des GmbH-Gesetzes. Gewinne werden vorgetragen, wenn die Gesellschafterversammlung keine andere Gewinnverwendung beschließt. Die Geschäftsführung hat ein Vorschlagsrecht für die Gewinnverwendung.

## **§ 13 Kündigung der Gesellschaft**

1. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende des Geschäftsjahres kündigen. Eine Kündigung ist unter Berücksichtigung von § 10 Absatz 2 dieser Satzung erstmals zum Ende des Geschäftsjahres 2020 zulässig.
2. Kündigt ein Gesellschafter die Gesellschaft, so ist jeder der übrigen Gesellschafter berechtigt, auch seinerseits mittels Anschlusskündigung die Gesellschaft auf denselben Zeitpunkt zu kündigen. Die Anschlusskündigung muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang der Kündigung bei der Gesellschaft erklärt werden.
3. Jede Kündigung bedarf der Form des eingeschriebenen Briefes mit Rückschein. Sie ist gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten hat. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang des Kündigungsschreibens bei der Gesellschaft maßgebend.
4. Die Kündigung eines Gesellschafters führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft. Sie wird mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgeführt.
5. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Ablauf der Kündigungsfrist aus der Gesellschaft aus, es sei denn, die Gesellschaft tritt zu diesem Zeitpunkt aus zwingenden gesetzlichen Gründen in Liquidation oder die übrigen Gesellschafter beschließen mit 85 % ihrer Stimmen oder der allein verbleibende Gesellschafter erklärt vor diesem Zeitpunkt, dass die Gesellschaft mit Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst sein soll. In diesem Fall nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liquidation teil. Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet auf Beschluss der Gesellschafterversammlung seine Geschäftsanteile ganz oder teilweise auf eine oder mehrere Gesellschafter zu übertragen oder die Zustimmung zur Einziehung zu erklären.

## **§ 14 Abfindungsguthaben**

1. Gesellschafter, die, gleich aus welchem Grund, aus der Gesellschaft ausscheiden oder ihren Geschäftsanteil abtreten, erhalten hierfür ein angemessenes Abfindungsguthaben.
2. Soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, gilt als angemessenes Abfindungsguthaben der steuerliche gemeine Wert des Anteils zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Gesellschafters.

## **§ 15 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit eine öffentliche Bekanntmachung gesetzlich vorgeschrieben ist, ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

## **§ 16 Gesetzliche Bestimmungen, Salvatorische Klausel, Landesgleichstellungsgesetz**

1. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages - ganz oder teilweise - als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Inhalts nicht berührt. Soweit es sich um Bestimmungen handelt, die wesentlich sind oder sonst ohne Gefährdung des Vertragszweckes nicht wegfallen können, ist der Vertrag so auszulegen, zu berichtigen oder zu ergänzen, dass sein wirtschaftlicher und rechtlicher Zweck möglichst erreicht wird.
3. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag als Ganzes ungültig ist oder sich bei der Durchführung des Vertrages ergänzungsbedürftige Lücken ergeben sollten.
4. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern – Landesgleichstellungsgesetz (LGG NRW) – anzuwenden. Funktionsbezeichnungen dieses Vertrages werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.



<b>Gemeinde Welper</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>		
	Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 70.20.01 Abfall	Sachbearbeiterin: Datum:	Herr Porsche 15.11.2017

Bürgermeister	<i>Schm 16.11.17</i>	Allg. Vertreter	<i>12.15.11.17</i>
Fachbereichsleiter		Sachbearbeiterin	<i>Pr. 15.11.17</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	2	oef	29.11.2017				
Rat		oef	13.12.2017				

**Betr.: Fünfundzwanzigste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Welper für die Benutzung der Abfallentsorgung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welper vom 16.04.2013**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 29.11.2017:**

Siehe beigefügte Abfallgebührenkalkulation für das Jahr 2018.

**Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat,

die kostendeckende Abfallentsorgungsgebühr nach der vorgelegten Abfallgebührenkalkulation für das Jahr 2018

zu billigen und

die „Fünfundzwanzigste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Welper für die Benutzung der Abfallentsorgung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welper vom 16.04.2013“

zu beschließen.



**Fünfundzwanzigste Satzung  
vom XX.12.2017  
zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Welper  
für die Benutzung der Abfallentsorgung  
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der  
Gemeinde Welper vom 16.04.2013**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LABfG -) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) und der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welper vom 16.04.2013 – in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Welper in seiner Sitzung am XX.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welper vom 16.04.2013 wird im Einzelnen wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die jährliche Abfallentsorgungsgebühr (§ 1 Ziffer 2 dieser Satzung) beträgt bei Entleerung gem. § 14 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Welper für ein

80 l Restmüllgefäß (1 bis 4 Pers.)	=	124,13 Euro
120 l Restmüllgefäß (5 bis 8 Pers.)	=	157,59 Euro
240 l Restmüllgefäß (9 bis 12 Pers.)	=	258,43 Euro
120 l Bio-Abfallgefäß	=	65,51 Euro
240 l Bio-Abfallgefäß	=	101,86 Euro
1100 l Papier-Wertstoffbehälter	=	62,69 Euro
120 l Sonderleerung fehlbefüllter Behälter Biotonne	=	17,00 Euro
240 l Sonderleerung fehlbefüllter Behälter Biotonne	=	24,00 Euro
240 l Sonderleerung fehlbefüllter Behälter Papiertonne	=	24,00 Euro

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welper vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welper, den  
Az.: 70 20.01

Der Bürgermeister

- Schumacher -

# Abfallentsorgungsgebühren Gemeinde Welver

## Berechnung für das Jahr 2018

(Stand: 12.10.2017)

### Inhaltsübersicht

1. Planungsprämissen
  - 1.1. Kostenentwicklung
  - 1.2. Entwicklung der Einwohnerzahlen
  - 1.3. Entwicklung der Mengen
  - 1.4. Entwicklung der Behälterzahl und des Abfuhrvolumens
  - 1.5. Sonderdienste (Zahl der Einzelabfahren, Festlegung Sondergebühr)
    - 1.5.1. Sperrmüll
    - 1.5.2. Kühlgeräte/Haushaltsgroßgeräte
    - 1.5.3 Restmüllsäcke
    - 1.5.4. Sondergestellung 1.100 l Papiercontainer
    - 1.5.5. Sonderleerung fehlbefüllter Behälter
  - 1.6. Verwaltungskosten
  - 1.7. Einnahmen (Absetzungen)
  - 1.8 Überschüsse / Unterdeckung aus Vorjahren
2. Zusammenfassung der Kosten und Erlöse
3. Verteilung der Kosten / Berechnung der Gebührentarife
4. Gebührenvergleich 2017 - 2018
5. Anhang:

Vorkalkulation Sondergebühren

Verteilungsschlüssel für Über-/Unterdeckung 2014 und 2015

Berechnung des kommunalen Kostenanteils für die Altpapiersammlung

# 1. Planungsprämissen

## 1.1. Kostenentwicklung

	Abweichung %	Kalkulationsjahr 2016	Kalkulationsjahr 2017	Kalkulationsjahr 2018
<b>Abfuhrkosten</b>				
80 l Restmüll	0,00	21,57 €/St.	21,57 €/St.	21,57 €/St.
120 l Restmüll	0,00	21,57 €/St.	21,57 €/St.	21,57 €/St.
240 l Restmüll	0,00	22,04 €/St.	22,04 €/St.	22,04 €/St.
120 l Biomüll	0,00	21,57 €/St.	21,57 €/St.	21,57 €/St.
240 l Biomüll	0,00	22,04 €/St.	22,04 €/St.	22,04 €/St.
Behälterkosten	0,00		29.750,00 Euro	29.750,00 Euro
Biotonnenkontrollen	0,00		10.000,00 Euro	10.000,00 Euro
Prüfung Rückfahrverbot	#DIV/0!			10.000,00 Euro
Restmüllsäcke	0,00	1,99 €/St.	1,99 €/St.	1,99 €/St.
Sperrmüll	0,00	17,99 €/St.	17,99 €/St.	17,99 €/St.
Kühlgeräte / Haushaltsgroßgeräte	0,00	13,15 €/St.	13,15 €/St.	13,15 €/St.
wilder Müll / Straßenpapierkörbe	#DIV/0!	0,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro
PPK (Altpapiersamml.)	24,00	44.559,77 Euro	43.986,14 Euro	54.540,97 Euro
<b>Entsorgungskosten</b>				
Entsorgungsgrundgebühr	0,00	10,70 €/EW	10,70 €/EW	10,70 €/EW
Restmüll	0,00	123,00 €/t	123,00 €/t	123,00 €/t
Sperrmüll	0,00	123,00 €/t	123,00 €/t	123,00 €/t
Bioabfall	0,00	71,25 €/t	75,00 €/t	75,00 €/t
Separate Systeme PPK (Altpapier), Kühlgeräte, Schadstoffe, E-Schrott	#DIV/0!	0,00 €/EW	0,00 €/EW	0,00 €/EW
Grün- und Strauchschnitt	0,00	49,00 €/t	49,00 €/t	49,00 €/t
wilder Müll / Straßenpapierkörbe	0,00	160,00 €/t*	160,00 €/t*	160,00 €/t*

Die für 2018 angesetzten Abfuhrkosten für Bio-, Rest- und Sperrmüll bleiben gegenüber der Vorjahresberechnung unverändert (keine vertragliche Preisanpassung). Weiterhin entsteht bei der Bioabfallsammlung zusätzlicher Aufwand für die hinsichtlich der ordnungsgemäßen Befüllung der Biotonnen durchzuführenden Kontrollen. Entsprechend der Erfahrungswerte des laufenden Jahres (Schwerpunktkontrollen im Frühjahr und im weiteren Jahresverlauf wiederkehrende Stichproben) wird hierfür ein Betrag von 10.000 € angesetzt. Desweiteren muss zur Umsetzung der neuen Branchenregel zur Unfallverhütung bei der Abfallsammlung eine detaillierte Gefährdungsabschätzung für rückwärts zu befahrende Straßen erstellt werden. Hierfür wird ein Kostenaufwand von 10.000 € eingerechnet.

Der für die Gebührenberechnung maßgebliche Kostenanteil für die Papiersammlung berücksichtigt die leicht gestiegenen Behälterzahlen sowie die vertragliche Preisanpassung. Für die laufende Ersatzbeschaffung und Erneuerung des inzwischen 12 Jahre alten Behälterbestandes werden ab 2018 wie bei den Bio- und Restabfallbehältern entsprechende Behältergestellungskosten von ca. 10.000 € anfallen. Der Kostenanteil für Verpackungen, der von der ESG kreisweit direkt mit den 10 dualen Systemen abgerechnet wird, ist von den Kosten der Papiersammlung bereits abgezogen (z.Z. 0,96 €/E\*a zzgl. MwSt.; siehe Berechnung des kommunalen Kostenanteils in der Anlage).

Bei den Entsorgungsgebühren des Kreises Soest werden sich nach derzeitigem Kenntnisstand im Jahr 2018 keine Änderungen ergeben.

*Die Festlegung der Gebührensätze des Kreises Soest steht noch unter dem Vorbehalt der Beratung und Beschlussfassung durch den Kreistag.*

## 1.2. Entwicklung der Einwohnerzahlen

Bereinigte Einwohnerzahlen nach Landesbetrieb Information und Technik

(IT NRW vormals LDS )

	30.06.2015	30.06.2016	Prognose 30.06.2017	Veränderungen 16 - 17	
				Zahl	%
Anzahl	11.976	12.107	12.090	-17	-0,14

Die von IT NRW für den Stichtag 30.06. des Vorjahres veröffentlichte Einwohnerzahl (neue Datenbasis des Zensus 2011) ist Grundlage für die Abrechnung der einwohnerbezogenen Gebühren des Kreises.

### 1.3. Entwicklung der Abfallmengen

	Haushaltsjahr 2016				Haushaltsjahr 2017			
	Jahresergebnis 16		Stand 8/16		Stand 8/17		Hochrechnung bis 31.12.17	
	kg / EW /a	t	kg / EW	t	kg /EW	t	kg / EW /a	t
Restmüll	146,63	1.780,09	101,99	1.238,20	103,20	1.247,73	154,81	1.871,60
Bioabfall	159,12	1.931,75	108,96	1.322,79	105,78	1.278,90	158,67	1.918,35
Strauchsch.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sperrmüll	6,10	74,01	3,73	45,34	3,60	43,53	5,40	65,30
PPK	74,20	900,82	46,83	568,46	44,91	542,99	67,37	814,49
LVP	31,88	387,06	21,29	258,52	21,18	256,11	31,78	384,17
Glas	23,02	279,51	15,70	190,54	15,71	189,97	23,57	284,96
wilder Müll	0,56	6,85	0,41	5,03	1,22	14,78	1,83	22,17

	Kalkulationsjahr 2017		Kalkulationsjahr 2018		Kalkulationsjahr 2018 gegen			
	Prognosemengen 2017		Mengen 2018		Kalkulationsjahr 2017			
	kg / EW /a	t	kg / EW /a	t	kg / EW /a	%	t	%
Restmüll	157,15	1.900,00	158,81	1.920,00	1,66	1,06	20,00	1,05
Bioabfall	169,56	2.050,00	169,56	2.050,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Strauchsch.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	#DIV/0!	0,00	#DIV/0!
Sperrmüll	8,27	100,00	8,27	100,00	0,00	0,02	0,00	0,00
PPK	78,58	950,00	78,58	950,00	0,00	0,00	0,00	0,00
LVP	30,60	370,00	31,43	380,00	0,83	2,72	10,00	2,70
Glas	24,81	300,00	24,81	300,00	0,00	0,02	0,00	0,00
wilder Müll	0,83	10,00	2,07	25,00	1,24	149,14	15,00	150,00

Die für die Kalkulation anzusetzenden Abfallmengen wurden entsprechend dem Mengenverlauf der Jahre 2016/2017 unter Berücksichtigung der üblichen Schwankungen fortgeschrieben bzw. leicht angepasst.

#### 1.4. Entwicklung der Behälterzahl und des Abfuhrvolumens

	Haushaltsjahr 2016		Haushaltsjahr 2017				Kalkulationsjahr 2018				
	Stand 12 / 16		Kalkulation 2017		Stand 08 / 17		Kalkulation 2018		Veränderungen gegenüber Kalkulation 2017		
	Gefäße Stück	Volumen * Litern	Gefäße Stück	Volumen * Litern	Gefäße Stück	Volumen * Litern	Gefäße Stück	Volumen * Litern	Gefäße %	Volumen * %	
<b>Restmüll</b>											
80 l	2.588	5.383.040	2.590	5.387.200	2.585	5.376.800	2.605	5.418.400	0,58	0,58	
Füllgrad %											
120 l	983	3.066.960	970	3.026.400	989	3.085.680	985	3.073.200	1,55	1,55	
Füllgrad %											
240 l	423	2.639.520	420	2.620.800	436	2.720.640	420	2.620.800	0,00	0,00	
Füllgrad %							100%	2.620.800			
Summe	3.994	11.089.520	3.980	11.034.400	4.010	11.183.120	4.010	11.112.400	0,75	0,71	
Summe Füllgrad								11.112.400			
<b>Bioabfall</b>											
120 l	2.161	6.742.320	2.170	6.770.400	2.177	6.792.240	2.200	6.864.000	1,38	1,38	
Füllgrad %							100%	6.864.000			
240 l	982	6.127.680	955	5.959.200	1.004	6.264.960	980	6.115.200	2,62	2,62	
Füllgrad %							100%	6.115.200			
Summe	3.143	12.870.000	3.125	12.729.600	3.181	13.057.200	3.180	12.979.200	1,76	1,96	
Summe Füllgrad								12.979.200			

Der Behälterbestand wird unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Entwicklung fortgeschrieben.

## 1.5. Sonderdienste (Entwicklung der Anzahl an Anmeldungen / Abfahren; Festlegung der Sondergebühren)

### 1.5.1. Sperrmüll

	Haushaltsjahr 16	Haushaltsjahr 2017			Kalkulationsjahr 2018	
		Kalkulation	Stand 08/17	Hochrechnung 17	Kalkulation	Abweichungen gegenüber
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Kalkulation 17 in %
Anzahl Anmeldungen Abfahren	174	150	125	188	150	0,00

Alle im Zusammenhang mit dem Sperrmüll entstehenden Kosten werden in die Gebührenrechnung für die Einheitsgebühr (Kostenträger Restmüllbehälter) einbezogen.

Für die Festlegung einer Sondergebühr für die Anmeldung des Sperrmülls wurden in der beigefügten Vorkalkulation (siehe Anlage) alle zuordenbaren Kosten dargestellt. Im Interesse einer geordneten Abfallentsorgung wird abweichend von dem Vorkalkulationsbetrag ein nicht kostendeckender Sondergebührensatz festgelegt, der als Erlös in die Gebührenrechnung für die Hauptkostenträger eingestellt wird. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Gebührensätze für die Restmüllbehälter zumindest um diesen Teilbetrag entlastet werden.

Vorkalkulationsbetrag : € 114,68

Festgelegter Gebührensatz: € 35,00

### 1.5.2. Kühlgeräte/Haushaltsgroßgeräte

	Haushaltsjahr 16	Haushaltsjahr 2017			Kalkulationsjahr 2018	
		Kalkulation	Stand 8/17	Hochrechnung 17	Kalkulation	Abweichung gegenüber
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Kalkulation 17 in %
Menge in Stück	2	3	2	3	3	0,00

Alle im Zusammenhang mit den Kühlgeräten und Haushaltsgroßgeräten entstehenden Kosten werden in die Gebührenrechnung für die Einheitsgebühr (Kostenträger Restmüllbehälter) einbezogen.

Für die Festlegung einer Sondergebühr für die Anmeldung der Kühlgeräte und Haushaltsgroßgeräte wurden in der beigefügten Vorkalkulation (siehe Anlage) alle zuordenbaren Kosten dargestellt. Im Interesse einer geordneten Abfallentsorgung wird abweichend von dem Vorkalkulationsbetrag ein nicht kostendeckender Sondergebührensatz festgelegt, der als Erlös in die Gebührenrechnung für die Hauptkostenträger eingestellt wird. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Gebührensätze für die Restmüllbehälter zumindest um diesen Teilbetrag entlastet werden.

Vorkalkulationsbetrag : € 99,04

Festgelegter Gebührensatz: € 10,00

Aufgrund der verschwindend geringen Zahl an Anmeldungen ist nicht auszuschließen, dass neben der kostenlosen Abgabemöglichkeit am AWZ Werl und der Rücknahme durch den Handel auch illegale Wege genutzt werden (fahrende Schrottsammler).

### 1.5.3. Restmüllsäcke

	Haushaltsjahr 16	Haushaltsjahr 2017			Kalkulationsjahr 2018	
	Stück	Kalkulation Stück	Stand 8/17 Stück	Hochrechnung 17 Stück	Kalkulation Stück	Abweichung gegenüber Kalkulation 17 in %
Menge in Stück	75	100	65	98	90	-10,00

Alle im Zusammenhang mit den Beistellsäcken entstehenden Kosten werden in die Gebührenrechnung für die Einheitsgebühr (Kostenträger Restmüllbehälter) einbezogen.

Zur Festlegung einer verursachergerechten Sondergebühr für die Benutzung von 60l Beistellsäcken (Restmüll) wurde eine Vorkalkulation (siehe Anlage) vorgenom-

men. Der sich dabei ergebende Betrag wird zur Verwaltungsvereinfachung auf einen vollen EURO-Betrag abgerundet. Der so festgesetzte Gebührensatz ist weitgehend kostendeckend und wird als Erlös in die Gebührenrechnung für die Hauptkostenträger eingestellt. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Gebührensätze für die Restmüllbehälter um diese Erlöse entlastet werden.

Vorkalkulationsbetrag : € 4,38

Festgelegter Gebührensatz: € 4,00

#### 1.5.4. Sondergestellung 1.100 Papiercontainer

	Haushaltsjahr 16	Haushaltsjahr 2017			Kalkulationsjahr 2018	
	Stück	Kalkulation Stück	Stand 8/17 Stück	Hochrechnung 17 Stück	Kalkulation Stück	Abweichung gegenüber Kalkulation 17 in %
Menge in Stück	28	28	29	28	28	0,00

Die Gestellung einer 240 l Papiertonne ist Bestandteil der Gebühren für die Restmüllbehälter. Die für die Sondergestellung eines 1.100 l Papiercontainers entstehenden Kosten und die danach festzusetzende Sondergebühr werden über die Vorkalkulation ermittelt (siehe Anlage).

Der sich daraus ergebende Gebührensatz wird als Erlös in die Gebührenrechnung für die Hauptkostenträger eingestellt, hierdurch ist sichergestellt, dass die Gebührensätze für die Restmüllbehälter vollständig um den durch 1.100 l Papiercontainer verursachten Kostenbeitrag entlastet werden.

Der so vorkalkulierte Sondergebührensatz für die 1.100 l Papiercontainer ist als kostendeckend anzunehmen:

Festgelegter Gebührensatz: € 62,69

### 1.5.5. Sonderleerung fehlbefüllter Behälter (Biotonne, Papiertonne)

Die an den Kompostierungsanlagen in den Bioabfallanlieferungen festgestellten hohen Verunreinigungen mit Störstoffen (insbesondere mit Kunststofftüten) erfordern flächendeckende Kontrollen bei der Abfuhr. Beanstandete Behälter sind, soweit ein Nachsortieren nicht möglich/zumutbar ist, zur Sonderleerung bei der nächsten Restmüllabfuhr bereitzustellen. Entsprechendes gilt auch für nicht ordnungsgemäß befüllte Papiertonnen.

Für den mit der Sonderleerung einer fehlbefüllten Bio- oder Papiertonne verbundenen Aufwand wird eine verursachergerechte Sondergebühr vorkalkuliert, die bei Abgabe der benötigten Gebühren-Banderole (zur Kennzeichnung der Sonderleerungsberechtigten Behälter) erhoben wird:

		120 l	240 l
Entsorgung/Verwertung			
	Kalkulation Beistellsack 70 l	4,38 €	
	Kosten pro l Restmüll	0,06 €	
	gem. Kalkulation Beistellsäcke ca. 0,10 € * entsprechende l	7,51 €	15,02 €
Banderole	€ pro Stück	0,50 €	0,50 €
Verwaltung			
	zusätzlicher Verwaltungsaufwand 10 min bei 56,85 € pro Std.	9,48 €	9,48 €
	Summe	17,48 €	24,99 €
	Gebühr gerundet	17,00 €	24,00 €

Alle im Zusammenhang mit den Sonderleerungen entstehenden Kosten sind in die Gebührenrechnung für die Einheitsgebühr (Kostenträger Restmüllbehälter) einbezogen. Der kalkulierte Sonder-Gebührensatz wird als Erlös in die Gebührenrechnung für die Hauptkostenträger eingestellt. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Gebührensätze für die Restmüllbehälter vollständig um den durch die Sonderleerung verursachten Kostenbetrag entlastet werden.

## 1.6. Verwaltungs- / Bauhofkosten

	Haushalt 2016 €	Kalkulation 2017 €	Kalkulation 2018 €	Veränderungen zum Vorjahr in %
<b>Verwaltung</b>				
Personalkosten	34.237,25 €	38.190,00 €	35.949,11 €	-5,87
<b>Innere Verrechnung</b>				
Verwaltungsgemeinkosten	6.847,45 €	7.730,00 €	7.189,82 €	-6,99
EDV-Kosten	5.135,59 €	5.335,00 €	5.392,37 €	1,08
<b>Sonstiges</b>		3.000,00 €	3.000,00 €	0,00
<b>Bauhofleistungen</b> (Straßenpapierkörbe, wilder Müll) Containerstandplatzreinigung	13.812,00 €	16.758,11 €	21.881,65 €	30,57
<b>Summe</b>	60.032,29 €	71.013,11 €	73.412,95 €	3,38

Die Kostenansätze werden aufgrund der aktualisierten Kostenanteile angepasst. Dabei wird zwischen reinen Verwaltungskosten und dem operativen Aufwand des Bauhofes differenziert. Die Bauhofkosten werden im Vergleich zu dem Ansatz 2017 nach oben angepasst, da sich der im laufenden Jahr für diesen Bereich beim Bauhof verzeichnete Aufwand erhöht hat (wilde Müllentsorgung).

## 1.7. Einnahmen (Absetzungen)

	Haushaltsjahr 2017				Kalkulationsjahr 2018		
	Kalkulation netto €	Kalkulation brutto €	Ist bis 08/17 €	Hochrechnung €	Kalkulation netto €	Kalkulation brutto €	Veränderungen gegenüber Kalkulation 2017 in %
<b>Erlöse</b>							
DSD							
Nebentgelt DSD (Standplatzreinigung)	11.001,90	13.092,26			11.001,90	13.092,26	0,00
<b>Zwischensumme</b>	11.001,90	13.092,26			11.001,90	13.092,26	0,00
<b>Einnahmen aus Sondergebühren</b>							
Restmüllsäcke		400,00	260,00	390,00		360,00	-10,00
Sperrmüll		5.250,00	4.375,00	6.562,50		5.250,00	0,00
Kühl-/Haushaltsgroßgeräte		30,00	20,00	30,00		30,00	0,00
1.100 l Papiercontainer		1.419,76		1.419,76		1.755,42	23,64
<b>Zwischensumme</b>	0,00	7.099,76	4.655,00	8.402,26	0,00	7.395,42	4,16
<b>Summe</b>	11.001,90	20.192,02	4.655,00	8.402,26	11.001,90	20.487,68	1,46

DSD:

Das Nebentgelt für die Reinigung von Containerstandplätzen kann entsprechend dem Vorjahresbetrag von 0,91 €/EW\*a zzgl. MwSt. auch für 2018 eingeplant werden. Die Zahlungen der dualen Rücknahmesysteme für Verpackungen sind allerdings weiterhin dem latenten Risiko einer Zahlungsverweigerung bzw. einer Zahlungsunfähigkeit der Systeme ausgesetzt. Ab 2019 ist aufgrund des dann geltenden neuen Verpackungsgesetzes völlig offen, in welcher Höhe die dualen Systeme noch Zahlungen leisten werden.

Einnahmen aus Sondergebühren:

Die dargestellten Erlöse aus dem Bereich, für den Sondergebühren erhoben werden, ergeben sich aus den zuvor prognostizierten Mengen / Stückzahlen multipliziert mit den vorkalkulierten bzw. zuvor festgelegten Gebührensätzen (vgl. 1.5.).

## 1.8 Überschüsse / Unterdeckung aus Vorjahren

Nach den kommunal-abgabenrechtlichen Vorgaben sind Überschüsse bzw. Unterdeckungen aus Vorjahren spätestens innerhalb von 4 Jahren auszugleichen. Der Kalkulation für 2018 wird der Jahresüberschuss 2014 von +514,08 € und aus dem Überschuss des Jahr 2015 ein Teilbetrag von 21.973,24 € gebührenmindernd zugeführt.

## 2. Zusammenfassung der Kosten und Erlöse

Die Kosten im Bereich Sammlung und Transport steigen im kommenden Jahr um etwa 9 % an. Ursache hierfür sind im Wesentlichen der etwas höhere Behälterbestand und der Sonderaufwand zur Prüfung des Rückwärtsfahrverbots sowie die Ersatzbeschaffung von ausgedienten Papiertonnen.

Die Kosten für Entsorgung und Verwertung verändern sich aufgrund der Gebührenstabilität auf Seiten des Kreises insgesamt nur in geringem Umfang (+0,92 %).

Die Kostenansätze im Bereich Verwaltung und Bauhof liegen entsprechend der aktualisierten Plankosten und Aufwandsverteilung um +3,38% % höher als in der Vorjahresberechnung.

Die Summe aller Kosten liegt 3,5 % über der Vorjahressumme. Unter Berücksichtigung der von den Kosten abgesetzten Erlösen und Erträgen sowie dem Ausgleichsbetrages aus Gebührenüberschüssen ergibt sich schließlich eine geringfügige Erhöhung des Gesamt-Gebührenbedarfes gegenüber dem Vorjahr um 1,24 %.

Kennzeichnung	Haushaltsjahr 2017				Kalkulationsjahr 2017			
	Behälterzahl Stück	Menge t	Einzelpreis €	Kalkulation €	Behälterzahl Stück	Menge t	Einzelpreis €	Kalkulation €
<b>Kosten</b>								
<b>2.1. Sammlung und Transport</b>								
<b>2.1.1. Restmüll</b>								
80 l	2.585		21,57	55.770,60	2.590		21,57	55.878,47
120 l	989		21,57	21.337,38	970		21,57	20.927,46
240 l	436		22,04	9.608,92	420		22,04	9.256,30
<b>2.1.2. Bioabfall</b>								
120 l	2.177		21,57	46.968,12	2.170		21,57	46.817,10
240 l	1.004		22,04	22.126,96	955		22,04	21.047,05
Biotonnenkontrollen				10.000,00				10.000,00
<b>2.1.3. Behälterkosten</b>								
				29.750,00				
<b>2.1.3. Papier</b>				43.986,14				
<b>Summe</b>				239.548	<b>7.105</b>			
<b>2.1.3. Sonderdienste</b>								
Restmüllsäcke	98		1,99	194,03	100		1,99	199,00
Sperrmüll	188		17,99	3.373,65	150		17,99	2.698,92
Kühlgeräte/Haushaltsgroßgeräte	3		13,15	39,45	3		13,15	39,45
wilder Müll / Straßenpapierk.			0,00	0,00			10.000,00	0,00
<b>Summe</b>				3.607,12	<b>2.937,37</b>			
<b>Summe</b>				243.155,24	<b>240.599,89</b>			
<b>2.2. Entsorgung / Verwertung</b>								
<b>Entsorgungsgrundgebühr</b>				10,70	128.143,20		10,70	129.363,00
<b>Entsorgung Restmüll</b>		1.871,60	123,00	230.206,19	1.900,00	123,00	233.700,00	
<b>Entsorgung Sperrmüll</b>		65,30	123,00	8.031,29	100,00	123,00	12.300,00	
<b>Verwertung Bioabfall</b>		1.918,35	75,00	143.876,25	2.050,00	75,00	153.750,00	
<b>Verwertung Strauchschnitt</b>		0,00	49,00	0,00	0,00	49,00	0,00	
<b>Seperate Systeme</b>				0,00	0,00		0,00	0,00
Verwertung PPK, E - Schrott								
Ents. Schadstoffe, Kühlgeräte								
<b>wilder Müll / Straßenpapierk.*</b>		22,17	160,00	3.547,20	10,00	160,00	1.600,00	
<b>Summe</b>				513.804,12	<b>530.713,00</b>			
<b>2.3. Verwaltungskosten</b>								
<b>Verwaltung</b>								
Personalkosten				38.190,00	38.190,00			
Verwaltungsgemeinkosten				7.730,00	7.730,00			
EDV - Kosten				5.335,00	5.335,00			
<b>Sonstiges</b>				3.000,00	3.000,00			
<b>Bauhofleistungen</b>				16.758,11	16.758,11			
<b>Summe</b>				71.013,11	71.013,11			
<b>2.4. Mehrwertsteuer</b>								
<b>Nebentgelt DSD</b>				2.090,36	2.090,36			
<b>Summe</b>				2.090,36	2.090,36			
<b>Summe Kosten</b>				830.062,83	<b>844.416,36</b>			
<b>Erlöse</b>								
<b>DSD</b>								
<b>Nebentgelt DSD</b>				13.092,26	13.092,26			
<b>Einnahmen aus Sondergeb.</b>								
Restmüllsäcke	98		4,00	390,00	100		4,00	400,00
Sperrmüll	188		35,00	6.562,50	150		35,00	5.250,00
Kühlgeräte/Haushaltsgroßgeräte	3		10,00	30,00	3		10,00	30,00
1.100 l Papiercontainer	28		50,71	1.419,76	28		50,71	1.419,76
<b>Summe Erlöse</b>				21.494,52	<b>20.192,02</b>			
<b>Summe Kosten - Erlöse</b>				808.568,31	<b>824.224,34</b>			
Ausgleich Überdeckung 2013				3.353,66	3.353,66			
<b>Summe Kosten - Erlöse</b>				805.214,65	<b>820.870,68</b>			

Kennzeichnung	Kalkulationsjahr 2018				Veränderungen 17 - 18 in %	Veränderungen 17 - 18 in Euro
	Behälterzahl Stück	Menge t	Einzelpreis Eur	Kalkulation Eur		
<b>Kosten</b>						
<b>2.1. Sammlung und Transport</b>						
<b>2.1.1. Restmüll</b>						
80 l	2.605		21,57	56.202,09	0,58	323,62
120 l	985		21,57	21.251,08	1,55	323,62
240 l	420		22,04	9.256,30	0,00	0,00
<b>2.1.2. Bioabfall</b>						
120 l	2.200		21,57	47.464,34	1,38	647,24
240 l	980		22,04	21.598,02	2,62	550,97
Biotonnenkontrollen				10.000,00	0,00	0,00
<b>2.1.3. Behälterkosten</b>				29.750,00	0,00	0,00
<b>2.1.3. Papier</b>				54.540,97	24,00	10.554,83
<b>2.1.4. Prüfung Rückfahrverbot</b>				10.000,00		
<b>Summe</b>	<b>7.190</b>			<b>260.062,80</b>	<b>9,43</b>	<b>22.400,28</b>
<b>2.1.3. Sonderdienste</b>						
Restmüllsäcke	90		1,99	179,10	-10,00	-19,90
Sperrmüll	150		17,99	2.698,92	0,00	0,00
Kühlgeräte/Haushaltsgroßgeräte	3		13,15	39,45	0,00	0,00
wilder Müll / Straßenpapierk.						
<b>Summe</b>				<b>2.917,47</b>	<b>-0,68</b>	<b>-19,90</b>
<b>Summe</b>				<b>262.980,27</b>	<b>9,30</b>	<b>22.380,38</b>
<b>2.2. Entsorgung / Verwertung</b>						
Entsorgungsgrundgebühr			10,70	129.363,00	-0,00	-0,00
Entsorgung Restmüll		1.920,00	123,00	236.160,00	1,05	2.460,00
Entsorgung Sperrmüll		100,00	123,00	12.300,00	0,00	0,00
Verwertung Bioabfall		2.050,00	75,00	153.750,00	0,00	0,00
Verwertung Strauchschnitt		0,00	49,00	0,00	#DIV/0!	0,00
Seperate Systeme			0,00	0,00	#DIV/0!	0,00
Verwertung PPK, E - Schrott Ents. Schadstoffe, Kühlgeräte						
wilder Müll / Straßenpapierk.*		25,00	160,00	4.000,00	150,00	2.400,00
<b>Summe</b>				<b>535.573,00</b>	<b>0,92</b>	<b>4.860,00</b>
<b>2.3. Verwaltungskosten</b>						
<b>Verwaltung</b>						
Personalkosten				35.949,11	-5,87	-2.240,89
Verwaltungsgemeinkosten				7.189,82	-6,99	-540,18
EDV - Kosten				5.392,37	1,08	57,37
<b>Sonstiges</b>				<b>3.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
Bauhofleistungen				21.881,65	30,57	5.123,54
<b>Summe</b>				<b>73.412,95</b>	<b>3,38</b>	<b>2.399,84</b>
<b>2.4. Mehrwertsteuer</b>						
Nebentgelt DSD				2.090,36	0,00	0,00
<b>Summe</b>				<b>2.090,36</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Summe Kosten</b>				<b>874.056,58</b>	<b>3,51</b>	<b>29.640,22</b>
<b>Erlöse</b>						
<b>DSD</b>						
Nebentgelt DSD				13.092,26	0,00	0,00
<b>Einnahmen aus Sondergeb.</b>						
Restmüllsäcke	90		4,00	360,00	-10,00	-40,00
Sperrmüll	150		35,00	5.250,00	0,00	0,00
Kühlgeräte/Haushaltsgroßgeräte	3		10,00	30,00	0,00	0,00
1.100 l Papiercontainer	28		62,69	1.755,42	23,64	335,66
<b>Summe Erlöse</b>				<b>20.487,68</b>	<b>1,46</b>	<b>295,66</b>
<b>Summe Kosten - Erlöse</b>				<b>853.568,90</b>	<b>3,56</b>	<b>29.344,56</b>
Ausgleich Überdeckung 2014				514,08	570,53	19.133,66
Ausgleich Überdeckung 2015				21.973,24		
<b>Summe Kosten - Erlöse</b>				<b>831.081,58</b>	<b>1,24</b>	<b>10.210,90</b>

### 3. Verteilung der Kosten / Berechnung der Gebühren

Das bisherige Umrechnungsmodell wird bei der folgenden Berechnung der Gebührensätze für das Jahr 2018 in Grundzügen beibehalten. Im Einzelnen werden folgende Gebührenmaßstäbe angewandt:

Der Sockelbetrag je Behälter enthält

- die tatsächlich nach dem Abfuhrvertrag je Behälter anfallenden Kosten sowie die Kosten für die Ersatzbeschaffung der Behälter (Bio- und Restabfallbehälter)
- die Kosten für die Durchführung von Störstoff-Kontrollen (nur Biotonne)
- sowie die Prüfung des Rückfahrverbots (Bio- und Restabfallbehälter)
- die Verwaltungs- und Bauhofkosten, die für jedes an die Abfallentsorgung der Gemeinde angeschlossene Grundstück anfallen (nur Restabfallbehälter)
- die für die Papiertonne anfallenden Kosten (nur Restabfallbehälter)

Der Volumen-Betrag enthält die in einem Verhältnis zum Umfang des genutzten Behältervolumens stehenden Kosten:

- Entsorgungskosten für Restmüll und Bioabfall
- Kosten der zusätzlichen Entsorgungs- und Verwertungsangebote, die in der Entsorgungsgrundgebühr des Kreises enthalten sind (einschließlich verrechneter Verwertungserlöse) und für die keine kostendeckenden Sondergebühren erhoben werden (nur Restabfallbehälter)

Der Gebührensatz für den jeweils angemeldeten Abfallbehälter errechnet sich aus dem Behältersockelbetrag und dem volumenbezogenen Betrag.

Die Verteilung des Ausgleichsbetrages aus dem Jahr 2014 und 2015 erfolgt entsprechend der bei der Gebührenberechnung für das Jahr 2014/15 verwendeten Maßstäbe (siehe Anlage zur Verteilung der Überschuss-/Unterdeckungsbeträge 2014 und 2015).

Die dargestellte Umrechnung der Kosten und Erlöse sowie des Ausgleichsbetrages auf die einzelnen Gebührentarife führt zu geringfügigen Anpassungen gegenüber den bisher gültigen Gebührensätzen. Bei den Restabfallbehältern ergibt sich eine Veränderung zwischen +1,50 % und -0,24 %. Die Gebührensätze der Biotonnen verringern sich um -1,28 % und -2,37 %.

Umrechnung der Kosten / Erlöse 2018 (Füllgrad: Restmüll 240 l - 100%, Biomüll, 240 l - 100%)

	Ges.-Gebühr €	Restmülltonne						Biotonne				€/Grundstk.
		80 l		120 l		240 l		120 l		240 l		
		€/St.	€/Vol.	€/St.	€/Vol.	€/St.	€/Vol.	€/St.	€/Vol.	€/St.	€/Vol.	
<b>Kostenarten</b>												
<b>Transport / Sammlung</b>												
Restmüll	86.709,47	21,57		21,57		22,04						
Bioabfall	69.062,36							21,57		22,04		
Behälterkosten	29.750,00	4,14		4,14		4,14		4,14		4,14		
Biotonnenkontrollen	10.000,00							3,14		3,14		
Prüfung Rückfahrverbot	10.000,00	1,39		1,39		1,39		1,39		1,39		
Papier	54.540,97	13,60		13,60		13,60						
Spermmüll	2.698,92		0,51		0,76		1,52					
wilder Müll / Straßenpapierk.	0,00		0,00		0,00		0,00					
Kühlergeräte/Haushaltsgroßgeräte	39,45		0,01		0,01		0,02					
Restmüllsäcke	179,10		0,03		0,05		0,10					
<b>Summe</b>	<b>262.980,27</b>	<b>40,70</b>	<b>0,55</b>	<b>40,70</b>	<b>0,82</b>	<b>41,17</b>	<b>1,64</b>	<b>30,25</b>	<b>0,00</b>	<b>30,71</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Entsorgung / Verwertung</b>												
Entsorgungsgrundgebühr	129.363,00	0,00	24,21	0,00	36,32	0,00	72,64					
Restmüll	236.160,00		44,20		66,31		132,61					
Spermmüll	12.300,00		2,30		3,45		6,91					
Bioabfall	153.750,00							36,96		73,92		
Grün- und Strauchschnitt	0,00		0,00		0,00		0,00					
Seperate Systeme	0,00		0,00		0,00		0,00					
Schadstoffe, Kühlergeräte PPK, E - Schrott												
wilder Müll / Straßenpapierk.	4.000,00		0,75		1,12		2,25					
<b>Summe</b>	<b>535.573,00</b>	<b>0,00</b>	<b>71,47</b>	<b>0,00</b>	<b>107,20</b>	<b>0,00</b>	<b>214,41</b>	<b>0,00</b>	<b>36,96</b>	<b>0,00</b>	<b>73,92</b>	<b>0,00</b>
<b>Verwaltung</b>												
Personalkosten	35.949,11	8,96		8,96		8,96						
Verwaltungsgemeinkosten	7.189,82	1,79		1,79		1,79						
EDV - Kosten	5.392,37	1,34		1,34		1,34						
Sonstiges	3.000,00	0,75		0,75		0,75						
Bauhofleistungen	21.881,65	5,46		5,46		5,46						
<b>Summe</b>	<b>73.412,95</b>	<b>18,31</b>	<b>0,00</b>	<b>18,31</b>	<b>0,00</b>	<b>18,31</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Sonstiges</b>												
<b>Mehrwertsteuern</b>												
Nebenernte DSD	2.090,36		0,39		0,59		1,17					
<b>Summe</b>	<b>2.090,36</b>	<b>0,00</b>	<b>0,39</b>	<b>0,00</b>	<b>0,59</b>	<b>0,00</b>	<b>1,17</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Summe Kosten</b>	<b>874.056,58</b>	<b>59,01</b>	<b>72,41</b>	<b>59,01</b>	<b>108,61</b>	<b>59,48</b>	<b>217,22</b>	<b>30,25</b>	<b>36,96</b>	<b>30,71</b>	<b>73,92</b>	
<b>Erlösarten</b>												
Nebenernte DSD	13.092,26		2,45		3,68		7,35					
Restmüllsäcke	360,00		0,07		0,10		0,20					
Spermmüll	5.250,00		0,98		1,47		2,95					
Kühlergeräte/Haushaltsgroßgeräte	30,00		0,01		0,01		0,02					
1.100 l Papiercontainer	1.755,42	0,44		0,44		0,44						
<b>Summe</b>	<b>20.487,68</b>	<b>0,44</b>	<b>3,51</b>	<b>0,44</b>	<b>5,26</b>	<b>0,44</b>	<b>10,52</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Gebühr (Kosten - Erlöse)</b>	<b>853.568,90</b>	<b>58,57</b>	<b>68,90</b>	<b>58,57</b>	<b>103,35</b>	<b>59,04</b>	<b>206,70</b>	<b>30,25</b>	<b>36,96</b>	<b>30,71</b>	<b>73,92</b>	<b>0,00</b>
<b>Überdeckung 2014</b>	<b>514,08</b>	<b>0,02</b>	<b>0,05</b>	<b>0,02</b>	<b>0,08</b>	<b>0,02</b>	<b>0,15</b>	<b>0,02</b>	<b>0,02</b>	<b>0,02</b>	<b>0,05</b>	
<b>Überdeckung 2015</b>	<b>21.973,24</b>	<b>1,34</b>	<b>1,93</b>	<b>1,34</b>	<b>2,90</b>	<b>1,34</b>	<b>5,80</b>	<b>0,61</b>	<b>1,05</b>	<b>0,61</b>	<b>2,10</b>	
<b>Gebühr 2017</b>	<b>831.081,58</b>	<b>124,13</b>		<b>157,59</b>		<b>258,43</b>		<b>65,51</b>		<b>101,66</b>		

## 4. Gebührenvergleich 2017 - 2018

	Restmülltonne		Biotonne		Grundstücks- gebühr
	80	120	120	240	
<b>2017</b>					
	122,30 €	156,37 €	66,36 €	104,33 €	0,00 €
<b>2018</b>					
	124,13 €	157,59 €	65,51 €	101,86 €	0,00 €
<b>Vergleich 2017 - 2018</b>					
	1,83 €	1,22 €	-0,85 €	-2,47 €	0,00 €
	1,50%	0,78%	-1,28%	-2,37%	0,00%



Verteilungsschlüssel für Über-/Unterdeckungsbetrag nach Umrechnung der Kosten / Erlöse 2014

(Gesamtanteil der Kosten je Kostenträgerbereich und Gebührenmaßstab)

Kostenarten	Ges. Gebühr €	Restmüll			Biomüll			Grundstücke	
		€ ges.	€/ St.	€/Vol.	€ ges.	€/ St.	€/Vol.	€ ges.	€/ St.
<b>Transport / Sammlung</b>									
Restmüll	84.963,60	84.963,60	84.963,60						
Bioabfall	66.138,20				66.138,20	66.138,20			
Papier	54.932,02	54.932,02	27.466,01	27.466,01					
Sperrmüll	3.034,50	3.034,50		3.034,50					
Schadstoffe	0,00	0,00		0,00					
Kühlgeräte/Haushalts Großgeräte	13,04	13,04		13,04					
Restmüllsäcke	895,50	895,50	895,50						
Weihnachtsbäume	0,00	0,00		0,00					
<b>Summe</b>	<b>209.976,86</b>	<b>143.838,66</b>	<b>113.325,11</b>	<b>30.513,55</b>	<b>66.138,20</b>	<b>66.138,20</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Entsorgung / Verwertung</b>									
Entsorgungsgrundgebühr	129.544,90	129.544,90		129.544,90					
Restmüll	231.215,40	231.215,40		231.215,40					
Sperrmüll	13.525,08	13.525,08		13.525,08					
Bioabfall	147.768,75				147.768,75	147.768,75			
Entsorgung Strauchschnitt	0,00	0,00		0,00					
seperate Systeme	0,00	0,00		0,00					
PPK									
Schadstoffe									
Kühlgeräte									
E-Schrott									
wilder Müll / Straßenpapierkörbe	1.345,60	1.345,60		1.345,60					
<b>Summe</b>	<b>523.399,73</b>	<b>375.630,98</b>	<b>0,00</b>	<b>375.630,98</b>	<b>147.768,75</b>	<b>0,00</b>	<b>147.768,75</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Verwaltungskosten</b>									
Personalkosten	40.547,00	22.833,43	22.833,43		17.713,57	17.713,57			
Verwaltungsgemeinkosten	7.891,00	4.443,70	4.443,70		3.447,30	3.447,30			
EDV - Sachkosten	5.629,00	3.169,89	3.169,89		2.459,11	2.459,11			
Öffentlichkeitsarbeit	3.830,00	2.156,81	2.156,81		1.673,19	1.673,19			
<b>Bauhofleistungen</b>									
(Straßenpapierkörbe, wilder Müll)	0,00								
<b>Summe</b>	<b>57.897,00</b>	<b>32.603,83</b>	<b>32.603,83</b>	<b>0,00</b>	<b>25.293,17</b>	<b>25.293,17</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Mehrwertsteuern</b>									
Nebenerlöse DSD	3.614,81	2.035,63	2.035,63		1.579,18	1.579,18			
<b>Erlösarten</b>									
Nebenerlöse DSD	22.640,09	12.749,43	12.749,43		9.890,66	9.890,66			
Restmüllsäcke	1.125,00	633,53	633,53		491,47	491,47			
Sperrmüll	5.950,00	3.350,65	3.350,65		2.599,35	2.599,35			
HH-Großgeräte / Kühlgeräte	15,00	8,45	8,45		6,55	6,55			
Vermischte Einnahmen	8.770,66	8.770,66		8.770,66					
<b>Summe</b>	<b>38.500,75</b>	<b>25.512,71</b>	<b>16.742,05</b>	<b>8.770,66</b>	<b>12.988,04</b>	<b>12.988,04</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Gebühr (Kosten - Erlöse) 2014</b>	<b>766.387,65</b>	<b>528.596,38</b>	<b>131.222,51</b>	<b>397.373,87</b>	<b>227.791,27</b>	<b>80.022,52</b>	<b>147.768,75</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
	<b>100,00</b>	<b>69,88</b>	<b>17,35</b>	<b>52,54</b>	<b>30,12</b>	<b>10,58</b>	<b>19,54</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

Verteilungsschlüssel für Über-/Unterdeckungsbetrag nach Umrechnung der Kosten / Erlöse 2015

(Gesamtanteil der Kosten je Kostenträgerbereich und Gebührenmaßstab)

	Ges. Gebühr €	Restmüll			Blomüll			Grundstücke	
		€ ges.	€/ St.	€/Vol.	€ ges.	€/ St.	€/Vol.	€ ges.	€/ St.
<b>Kostenarten</b>									
<b>Transport / Sammlung</b>									
Restmüll	84.535,76	84.535,76	84.535,76						
Bioabfall	66.661,30				66.661,30	66.661,30			
Papier	43.277,85	43.277,85	43.277,85						
Sperrmüll	2.698,92	2.698,92		2.698,92					
Schadstoffe	0,00	0,00		0,00					
Kühlergeräte/Haushaltsgroßgeräte	65,75	65,75		65,75					
Restmüllsäcke	696,50	696,50		696,50					
Weihnachtsbäume	0,00	0,00		0,00					
<b>Summe</b>	<b>197.936,08</b>	<b>131.274,78</b>	<b>127.813,61</b>	<b>3.461,17</b>	<b>66.661,30</b>	<b>66.661,30</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Entsorgung / Verwertung</b>									
Entsorgungsgrundgebühr	129.256,00	129.256,00		129.256,00					
Restmüll	233.700,00	233.700,00		233.700,00					
Sperrmüll	14.760,00	14.760,00		14.760,00					
Bioabfall	153.750,00				153.750,00		153.750,00		
Entsorgung Strauchschnitt	0,00	0,00		0,00					
seperate Systeme	0,00	0,00		0,00					
PPK									
Schadstoffe									
Kühlergeräte									
E-Schrott									
wilder Müll / Straßenpapierkörbe	1.600,00	1.600,00		1.600,00					
<b>Summe</b>	<b>533.066,00</b>	<b>379.316,00</b>	<b>0,00</b>	<b>379.316,00</b>	<b>153.750,00</b>	<b>0,00</b>	<b>153.750,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Verwaltungskosten</b>									
Personalkosten	33.610,00	33.610,00	33.610,00						
Verwaltungsgemeinkosten	6.810,00	6.810,00	6.810,00						
EDV - Sachkosten	5.335,00	5.335,00	5.335,00						
Öffentlichkeitsarbeit	3.000,00	1.680,52	1.680,52		1.319,48	1.319,48			
<b>Bauhofleistungen</b>									
(Straßenpapierkörbe, wilder Müll)	13.812,00	13.812,00	13.812,00						
<b>Summe</b>	<b>62.567,00</b>	<b>61.247,52</b>	<b>61.247,52</b>	<b>0,00</b>	<b>1.319,48</b>	<b>1.319,48</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Mehrwertsteuern</b>									
Nebenernte DSD	2.088,63	2.088,63		2.088,63					
<b>Erlösarten</b>									
Nebenernte DSD	13.081,43	13.081,43		13.081,43					
Restmüllsäcke	1.400,00	1.400,00		1.400,00					
Sperrmüll	5.250,00	5.250,00		5.250,00					
HH-Großgeräte / Kühlergeräte	50,00	50,00		50,00					
1.100 l Papiercontainer	996,73	996,73		996,73					
<b>Summe</b>	<b>20.778,16</b>	<b>20.778,16</b>	<b>0,00</b>	<b>20.778,16</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Gebühr (Kosten - Erlöse) 2015</b>	<b>774.879,55</b>	<b>553.148,77</b>	<b>189.061,13</b>	<b>364.087,64</b>	<b>221.730,78</b>	<b>67.980,78</b>	<b>153.750,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
	<b>100,00</b>	<b>71,39</b>	<b>24,40</b>	<b>46,99</b>	<b>28,61</b>	<b>8,77</b>	<b>19,84</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

### Berechnung Papierabfuhr für 2018

Behälter	Anzahl 2017	Preis in €	MwST 19%	Summe Preis	Ges. Preis
240	4.107,00	11,44	2,17	13,61	13.977,76
1100	29,00	45,76	8,69	54,45	394,79
240	4.107,00	11,67	2,22	13,89	42.771,96
1100	29,00	46,68	8,87	55,54	1.208,07
Ersatz Papierbehälter					10.000,00
					68.352,59

	Kostenanteil	EW	Preis in €	MwST 19%	Ges. Preis
Verpackung	0,96	12.090,00	11.606,40	2.205,22	13.811,62

Gesamtsumme Papierabfuhr					54.540,97
--------------------------	--	--	--	--	-----------



<b>Gemeinde Welper</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>		
	Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 66.26.01 Abwasser	Sachbearbeiterin: Datum:	Herr Porsche 15.11.2017

Bürgermeister	<i>C. Schmitt</i>	Allg. Vertreter	<i>P. 15.11.17</i>
Fachbereichsleiter		Sachbearbeiter	<i>Por. 15.11.17</i>

Beratungsfolge	Top	oeff/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	<b>3</b>	oef	29.11.2017				
Rat		oef	13.12.2017				

**Betr.: Achte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welper**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 29.11.2017:**

Für die Inanspruchnahme öffentlicher Abwassereinrichtungen sind Gebühren zu erheben. Nach § 6 Abs. 1 KAG NW soll das Gebührenaufkommen die voraussichtlichen, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken.

Die Kalkulation der Abwassergebühren kann der beigefügten **Anlage 1** entnommen werden.

**Erläuterungen:**

**Pos. 30-32 – kalkulatorische Abschreibungen**

Die Abschreibungen aus der Vermögensfortschreibung für das Jahr 2018 belaufen sich auf insgesamt 621.771,00 € und wurden den jeweiligen Kostenträgern nach dem Anlagespiegel 2018 entsprechend zugeordnet.

**Pos 33-35 – kalkulatorische Zinsen**

Die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen erfolgt auf Basis der um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungswerte (Restbuchwerte). Hierbei wird ebenso das Abzugskapital anteilig um den Anteil der Restbuchwerte an den Anschaffungswerten gemindert, so dass das Abzugskapital sich sukzessiv vermindert. Die Minderung des Abzugskapitals ergibt sich also durch das Verhältnis von kumulierten Abschreibungen und dem Anschaffungswert.

Für das Wirtschaftsjahr 2018 ergibt sich danach ein bereinigtes **Abzugskapital von 4.085.863,00 €**, das nicht verzinst werden darf (siehe hierzu „Berechnung der kalkulatorischen Kosten für das Kanalvermögen 2017“; **Anlage 2**).

Der kalkulatorische Zinssatz wurde auf **6.50 %** festgesetzt. Er wird mit dem bereinigten Restbuchwert multipliziert. Die Gesamthöhe der kalkulatorischen Zinsen beläuft sich gerundet auf insgesamt 656.581,72 €, die wiederum den jeweiligen Produkten nach dem Anlagespiegel 2018 zugeordnet wurden.

### **Pos. 8,9 und 27, 28 – Umlage des LV – Abwasserabgabe (SW / RW)**

Die Umlage und Abgabewerte wurden der aktuellen Beitragsliste des Lippeverbandes für das Wirtschaftsjahr 2018 entnommen.

Der Lippeverbandsbeitrag beläuft sich danach auf insgesamt 516.042,00 €. Die Abwasserabgabe beträgt insgesamt 20.357,00 €.

Die Abwasserabgabe, die an das Land für das Niederschlagswasser (Pos. 29) abzuführen ist, wurde auf den Abgabewert für das Veranlagungsjahr 2017 zurückgeschrieben.

### **Anteil des Produkts 1120 - Klärschlamm Entsorgung**

Das Verwaltungsgericht Arnsberg hat mit seinem rechtskräftigen Urteil vom 30.11.2004 – 11 K 512/04 – hierzu entschieden, dass die Art und Weise, wie die Gemeinde Welver den Lippeverbandsbeitrag auf die beiden Nutzergruppen (Kanal und Kleinkläranlagen) aufgeteilt hat, nicht dem Grundsatz der Kostenverursachung entspricht. Vielmehr hätte auf Grundlage der Gesamtheit der jährlichen Kosten für Abwasserbehandlungsanlagen und Klärschlambeseitigung, die auf der Grundlage der Veranlagungsgrundsätze des Lippeverbandes auf die Verbandsmitglieder umgelegt werden, eine Verteilung des Verbandsbeitrags und der Schmutzwasserabgabe auf die Nutzergruppen erfolgen müssen.

Unter Anwendung der v. g. Veranlagungs- bzw. Verteilungsgrundsätze beläuft sich der Anteil des Produkts 1120 – Klärschlamm Entsorgung an den Kosten des Lippeverbandes (Beitrag, Umlage) danach auf 19.029,06 € bzw. 3.996,05 € und damit auf insgesamt 23.025,11 €.

### **Pos. 4 und 36 – Personalkosten, Sach- und Gemeinkosten (interne Leistungsbeziehungen)**

Die Personalkosten wurden auf Basis der geplanten IST-Personalkosten des Vorjahres berechnet. Dabei wurden die Zeitanteile durch Stundenaufzeichnungen ermittelt und entsprechende Stundenverrechnungssätze gebildet.

Da die Personalkosten den jeweiligen Produkten (Schmutz- und Regenwasser) nicht eindeutig zugeordnet werden können, wurde die Verteilung der Personal-, Sach- und Gemeinkosten nach einem Verteilungsschlüssel vorgenommen, der sich aus der Zuordnung aller anderen Kosten (kalkulatorische Kosten, Betriebskosten, Abwasserabgabe in Gesamtsumme) ergibt.

### **Pos. 5-7 und 10-26 – Unterhaltungs- und Betriebskosten**

Folgende Kosten wurden hier als Betriebs- und Unterhaltungskosten für die Kalkulation der Abwassergebühren erfasst und in den aufgeführten Einzelpositionen den jeweiligen Kostenträgern (SW und RW) zugeordnet.

- Unterhaltung von Betriebs- und Verwaltungsgebäuden incl. Instandhaltung, Erneuerung, Instandsetzung (ohne aktivierungsfähige Vermögensanteile).
- Bewirtschaftungskosten inkl. Strom, Wasser, Heizung, Abwasser, Reinigung, Versicherungen, Grundbesitzabgaben etc.
- Fahrzeug- und Unterhaltungskosten inkl. Benzin, Reparatur, Wartung, Steuer und Versicherungen
- Verwaltungskosten incl. Betriebskosten. Hierzu zählen auch die Kosten, die durch die Gebührenerhebung entstehen.

Die Einzelpositionen wurden den jeweiligen Produkthaushalten entnommen und entsprechen dem Urbudget für das Haushaltsjahr 2018. Damit ist sichergestellt, dass in die vorgenannten Kosten nur jene Betriebs- und Verwaltungskosten eingeflossen sind, die tatsächlich für die Ableitung und Reinigung des Abwassers entstehen werden.

#### **Pos. 43 – Frischwasserverbrauch**

Es wurde ein Durchschnittswert der letzten 3 Verbrauchsjahre gebildet und folglich mit **383.914 m<sup>3</sup>** kalkuliert, um die entsprechenden Entwicklungen der letzten Jahre vollumfänglich zu berücksichtigen.

#### **Pos. 44 – abflusswirksame Fläche**

Nach abgeschlossenem Selbstauskunftsverfahren und einer kompletten Einarbeitung der von den Gebührenpflichtigen vorgetragenen Flächenkorrekturen sowie der Abstimmung der abflusswirksamen Straßenflächen mit den jeweiligen Straßenbaulasträgern (Land und Kreis) beläuft sich die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende abflusswirksame Gesamtfläche auf insgesamt **1.228.942 m<sup>2</sup>**.

#### **Kostenanteile der Mischwasserkanäle an den Kostenträgern Schmutz- und Regenwasser**

Bei der getrennten Entwässerungsgebühr ist zwingend zwischen den Produkten Schmutzwasser und Regenwasser zu differenzieren. Dabei ist sicherzustellen, dass jeder dieser Leistungsbereiche nur mit solchen Kosten bzw. Kostenteilen belastet wird, die gerade mit der Ableitung und Klärung des häuslichen Schmutzwassers bzw. des Niederschlagswassers verbunden sind. Sofern Anlagen der Abwasserbeseitigung sowohl der Schmutzwasserbeseitigung als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, sind die anfallenden Anlagen- und Betriebskosten nach den Grundsätzen der Kostenverursachung auf beide Bereiche zu verteilen.

Die Verteilung der Herstellkosten der Mischwasserkanäle auf die Kostenträger Schmutzwasser- und Regenwasser ist dabei über die Berechnung einer „fiktiven Trennkanalisation“ vorzunehmen.

Die von der Rechtsprechung anerkannte Methode zur Ermittlung der anlagenbezogenen Kostenanteile von Mischwasserkanälen – die Berechnung eines sog. fiktiven Trennsystems – berechnet fiktiv für Bereiche mit Mischkanalisation, was jeweils ein Schmutz- und ein Niederschlagswasserkanal gekostet hätten und setzt diese beiden Kostenpositionen zueinander ins Verhältnis (vgl. z.B. VG Arnsberg, Urteil vom 01.10.2002, Az: 11 K 3302/00). Das ermittelte Werteverhältnis dient dann dazu, die tatsächlichen Kosten der Mischwasserkanalisation auf die Kostenpositionen Schmutz- und Niederschlagswasser zu verteilen (Lohmann in: Drie- haus, Loseblatt-Kommentar zum Kommunalabgabenrecht, § 6, Rn. 692c).

Als Grundlage zur Berechnung des fiktiven Trennsystems dienen Informationen über die tatsächlich vorhandenen Mischwasserkanäle aus denen ein fiktiver Regenwasserkanal für die Straßen- und Grundstücksentwässerung und ein fiktiver Schmutzwasserkanal zur Ableitung des Schmutzwassers der bebauten Grundstücke abgeleitet wird. Da die Tiefenlage von Mischwasserkanälen im Wesentlichen durch die Kellersohle der zu entwässernden Gebäude bestimmt ist, wird für die fiktiven Schmutzwasserkanäle die Sohlhöhe der vorhandenen Mischwasserkanäle übernommen. Weil die Mischwasserkanäle für die Beseitigung großer Regenwassermengen dimensioniert wurden, wird bei der Berechnung der fiktiven Schmutzwasserkanäle eine Reduzierung der Rohrdurchmesser vorgenommen. Die fiktiven Regenwasserkanäle erhalten die gleichen Gefälle und Rohrdurchmesser wie die vorhandenen Mischwasserkanäle, so dass auf eine hydraulische Berechnung verzichtet werden kann. Ggfs. werden die vorhandenen Profile der Mischwasserkanäle für den fiktiven Regenwasser-

kanal überprüft. Schließlich wird die Höhenlage der Regenwasserkanäle überprüft und die Regenwasserkanäle ggfs. angehoben.

Das Ergebnis der Berechnung des fiktiven Trennsystems ist dann ein Kostenverhältnis von anteiligen Schmutzwasserkosten zu anteiligen Regenwasserkosten, mit dem die tatsächlichen Kosten des Kanalnetzes auf die Kostenträger verteilt werden.

Das Ing.-Büro APS aus Schwerte wurde im Frühjahr 2011 mit der Begutachtung zur Ermittlung eines Verteilerschlüssels für die Schmutz- und Regenwasserbaukostenanteile der Mischwasserkanalisation nach den v. g. Vorgaben beauftragt. Nach dem Gutachten vom 02.03.2011 verteilen sich die Baukostenanteile der vorhandenen Mischwasserkanäle auf das fiktive Trennsystem mit 44,80 % auf das Schmutzwasser und mit 55,20 % auf das Regenwasser.

Bei der Kalkulation wurde das v. g. prozentuale Verteilungsverhältnis auf die Zuordnung der Herstellungskosten der Mischwasserkanäle auf die Kostenträger Schmutzwasser- und Regenwasser angewandt.

#### **Pos. 39-40 – Über- und Unterdeckung aus Betriebsergebnis 2014**

Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW stehen nach Ablauf der betreffenden Kalkulationsperiode vier Jahre zum Ausgleich von Über- bzw. Unterdeckungen aus der festgestellten Betriebsabrechnung zur Verfügung.

Danach hat sich in dem Betriebsergebnis 2014 eine Überdeckung von insgesamt 119.874,05 € ergeben. Nach Abwägung der zukünftigen Entwicklung des Gebührenhaushalts und unter der Maßgabe einer Vermeidung von Gebührensprüngen sowie unter Abwägung der finanzwirtschaftlichen Situation der Gemeinde Welper wird vorgeschlagen, den Überschuss aus dem Betriebsergebnis 2014 i. H. v. 119.874,05 Euro (SW 62.674,46 Euro und RW 57.403,59 Euro) vollumfänglich in die Gebührenkalkulation 2018 einzustellen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat,

1. die Berechnungsgrundlagen der vorliegenden Abwassergebührenkalkulation zu billigen und für das Haushaltsjahr 2018
  - a) die **Schmutzwassergebühr** auf **3,35 €/m<sup>3</sup>** Abwasser und
  - b) die **Niederschlagswassergebühr** auf **0,87 €/m<sup>2</sup>** bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche festzusetzen.
2. Die Achte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welper zu beschließen.

## Kalkulation der Abwassergebühren 2018

Anlage 1

Pos.	Konto-Nr.	Bezeichnung	Ingesamt [ EUR ]	SW [ EUR ]	RW [ EUR ]
		<b>Erträge</b>			
1	4811	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (Anteil LV aus Produkt 1120)	-23.025,11	-23.025,11	-
2		Gesamterträge	-23.025,11	-23.025,11	-
		<b>Aufwendungen</b>			
3		<b>Personalkosten</b>			
4	5011-5032	Personalkosten	200.194,00	111.007,57	89.186,43
5	5211	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (RW)	20.000,00	-	20.000,00
6	5211	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (SW)	20.000,00	20.000,00	-
7	5211	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (MW)	180.000,00	80.640,00	99.360,00
8	523302	Lippeverbandsbeitrag SW	461.737,00	461.737,00	-
9	523302	Lippeverbandsbeitrag RW	54.305,00	-	54.305,00
10	524102	Versicherungsaufwendungen für Grundstücke und bauliche Anlagen (SW)	500,00	500,00	-
12	524104	Stromaufwendungen (SW)	36.000,00	36.000,00	-
13	524104	Stromaufwendungen (MW)	100.000,00	44.800,00	55.200,00
14	524105	Wasseraufwendungen (Frischwasser) (SW)	600,00	600,00	-
15	524105	Wasseraufwendungen (Frischwasser) (MW)	1.200,00	537,60	662,40
16	524109	Wartungsaufwendungen für Brandmelde-, Blitzschutz-, Alarmanlagen etc.	10.600,00	10.600,00	-
17	524199	Sonstige Bewirtschaftungsaufwendungen (MW)	3.200,00	1.433,60	1.766,40
18	525102	Instandsetzungsaufwendungen, Materialaufwendungen, Ersatzteile etc. (MW)	2.000,00	896,00	1.104,00
20	525103	Kfz.-Versicherungen, Kfz.-Steuer (MW)	1.000,00	448,00	552,00
21	543102	Fernmeldeaufwendungen (SW)	600,00	600,00	-
22	543108	Mitgliedsbeiträge (MW)	300,00	134,40	165,60
23	543108	Mitgliedsbeiträge (SW)	2.700,00	2.700,00	-
24	5441	Steuern, Versicherungen, Schadenfälle (SW)	3.400,00	3.400,00	-
25	5441	Steuern, Versicherungen, Schadenfälle (RW)	1.000,00	-	1.000,00
26	5441	Steuern, Versicherungen, Schadenfälle (MW)	7.500,00	3.360,00	4.140,00
27	544101	Abwasserabgabe SW (Umlage LV)	18.243,94	18.243,94	-
28	544101	Abwasserabgabe RW (Umlage LV)	2.113,06	-	2.113,06
29	544101	Abwasserabgabe an das Land (RW)	26.300,00	-	26.300,00
30	5711	kalkulatorische Abschreibungen (SW)	144.195,00	144.195,00	-
31	5711	kalkulatorische Abschreibungen (RW)	190.034,00	-	190.034,00
32	5711	kalkulatorische Abschreibungen (MW)	287.542,00	128.818,82	158.723,18
33	5711	kalkulatorische Zinsen (SW)	107.734,98	107.734,98	-
34	5711	kalkulatorische Zinsen (RW)	193.385,30	-	193.385,30
35	5711	kalkulatorische Zinsen (MW)	355.461,44	159.246,73	196.214,72
36	5811	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	62.074,00	34.420,03	27.653,97
37		Gesamtaufwendungen	2.470.894,61	1.349.028,56	1.121.866,05
38		Gebührenbedarf		1.349.028,56	1.121.866,05
39		Überdeckung aus Betriebsergebnis 2014 hier von 70%		-62.470,46	-
40		Unterdeckung aus Betriebsergebnis 2014 100%		-	-57.403,59
42		bereinigter Gebührenbedarf		1.286.558,10	1.064.462,46
43		Frischwasserverbrauch (cbm)		383.914,00	
44		abflusswirksame Fläche (qm)			1.228.942,00
45		Abwassergebühr je cbm Frischwasserverbrauch		3,35	
46		Abwassergebühr je qm abflusswirksamer Fläche			0,87



# Berechnung der kalkulatorischen Kosten für das Kanalvermögen 2018

Anlage 2

Jahr	Anschaffungswerte	Abschreibungswerte	Restbuchwerte	bereinigtes Abzugskapital	bereinigter RBW	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	Kalkulatorische Zinsen	Kalkulat. Zinssatz
2018	34.103.802,18 €	19.916.681,91 €	14.187.120,27 €	4.085.863,00 €	10.101.257,27 €	621.771,00 €	656.581,72 €	6,50%
2018	10.503.260,17 €	6.360.334,66 €	4.142.925,51 €	1.167.767,00 €	2.975.158,51 €	190.034,00 €	193.385,30 €	6,50% RW
2018	8.395.135,50 €	6.040.967,34 €	2.354.168,16 €	698.707,00 €	1.657.461,16 €	144.195,00 €	107.734,98 €	6,50% SW
2018	15.205.406,51 €	7.515.379,91 €	7.690.026,60 €	2.221.389,00 €	5.468.637,60 €	287.542,00 €	355.461,44 €	6,50% MW



<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Bereich: 3 Az.:66-26-24	Sachbearbeiterin: Frau Heß Datum: 14.11.2017

Bürgermeister	<i>Schmitt 16.11.17</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Fachbereichsleiter/ in	<i>[Signature] 16/11/17</i>	Sachbearbeiter/ in	<i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	4	oef	29.11.2017				
RAT							

**Zweiundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Welver über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen**

**hier: Kalkulation der Kleininleiterabgabe 2018**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 29.11.2017:**

-Siehe beigefügte Kalkulation der Kleininleiterabgabe für das Haushaltsjahr 2018!-

Im Jahr 2017 betrug die Kleininleiterabgabe 42,02 EUR pro Person.

Im Jahr 2018 erhöht sich die Kleininleiterabgabe um 0,59 EUR auf 42,61 EUR. Die geringfügige Steigerung begründet sich durch allgemeine Kostensteigerungen. Bei der Kalkulation wurde angenommen, dass die Anzahl der betreffenden Personen mit voraussichtlich 28 Kleininleitern bis zum Stichtag 30.06.2018 annähernd konstant bleiben wird.

Die Dokumentation der Arbeitszeit zeigte auf, dass der Zeitaufwand für die Erhebung der Kleininleiterabgabe 1,0 % einer Vollzeitstelle ausmacht. Da in 2018 von keinem Rückgang der Anzahl der Kleininleiter ausgegangen wird, wird der entsprechende Zeitaufwand für 2018 gleichbleibend mit 1,0 % angesetzt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die Kalkulation zu billigen und die Kleininleiterabgabe für das Haushaltsjahr 2018 auf **42,61 Euro** pro Person festzusetzen.



Gemeinde Welper

**Der Bürgermeister**

Az.: 66-26-24

59514 Welper, 14.11.2017

**KALKULATION**  
der Kleininleiterabgabe 2018  
(UA 703)

**I. Abwasserabgabe für Kleininleitungen**

Im Gemeindegebiet Welper entwässern voraussichtlich im Jahr 2018 ca. 29 Einwohner über eine **nicht** DIN-gerechte Kleinkläranlage ihr häusliches Abwasser. Diese Anlagen leiten auch nicht durch einen Bürgermeisterkanal ein.

Nach § 1 AbwAG ist für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer eine Abgabe zu entrichten. Die Abwasserabgabe für das Einleiten von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser (Kleininleitungen) wird gem. § 8 Abs. 1 AbwAG ermittelt. Danach beträgt die Zahl der Schadeinheiten die Hälfte der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner. Die Einleitung wäre gem. § 8 Abs. 2 AbwAG abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist.

Der Abgabesatz beträgt gem. § 9 Abs. 4 AbwAG 35,79 € pro Schadeinheit (SE).

Gemäß den Bestimmungen des Landeswassergesetzes NRW wälzt die Gemeinde Welper die Abgabe im Rahmen der Erhebung von Gebühren auf die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke ab.

**Berechnung:**

28 Einwohner : 2 = 14 SE x 35,79 € = 501,06 €

**II. Abwasserabgabe insgesamt:**

Abwasserabgabe f. Kleleinleitungen	+	501,06 €
Personalkosten	+	495,91 €
Gemeinkosten	+	97,00 €
Sachkosten	+	99,18 €
		-----
		1.193,15 €
		=====

**III. Berechnung der Kleleinleiterabgabe:**

1.193,15 € Kleleinleiter Gesamtkosten : 28 Einwohner = 42,61 €

Für das Jahr 2018 entfallen **42,61 €** pro Einwohner an Kleleinleiterabgabe.

<b>Gemeinde Welper</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Bereich: 3 Az.:66-24-00	Sachbearbeiterin: Frau Heß Datum: 14.11.2017

Bürgermeister	<i>[Signature]</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Fachbereichsleiter/ in	<i>[Signature]</i>	Sachbearbeiter/ in	<i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	5	oef	29.11.2017				
RAT							

## Zweiundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Welper über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen

### Sachdarstellung zur Sitzung am 29.11.2017:

-Siehe beigefügte Kalkulation der Benutzungsgebühr für die Haushaltsjahre 2018 bis 2020!-

Mit der Einführung des 3-Jahres-Rhythmus für die Entleerung DIN-gerechter Kleinkläranlagen im Jahr 2012 änderten sich auch die jährlich aufkommenden Abfuhrmengen, die eine wesentliche Kalkulationsgrundlage für die Benutzungsgebühr darstellen. Mittlerweile zeichnet sich auch bei den Abfuhrmengen ein gut erkennbares 3-Jahres-Intervall ab. So war 2012 ein schwaches, 2013 ein mittleres und 2014 ein starkes Abfuhrjahr. Tendenziell wiederholte sich dieses Intervall gleichermaßen für den Zeitraum 2015 bis 2017. Somit ist zu erwarten, dass erst die Betrachtung der folgenden Jahre 2018 bis 2020 zu einem belastbaren Abfuhrmittelwert führen wird. Aus diesem Grunde wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, die Kalkulation grundsätzlich auf einen 3-Jahres-Rhythmus umzustellen und bei der anstehenden Kalkulation den Zeitraum 2018 bis 2020 zu berücksichtigen.

In den Jahren 2016 und 2017 betrug die Benutzungsgebühr 43,89 EUR je cbm abgefahrenen Grubeninhalts.

Im Jahr 2018 erhöht sich die Gebühr gemäß der beigefügten 3-Jahres-Kalkulation um 5,98 EUR auf 49,87 EUR je cbm. Dies begründet sich im Wesentlichen aus der Ermittlung der schwankenden Abfuhrmengen des alten Kalkulationszeitraumes (2015 = schwach; 2016 = mittel; 2017 = stark), aus leicht gestiegenen Personal- und Lippeverbandskosten, sowie aus der anzurechnenden Unterdeckung der Nachkalkulationen aus den Vorjahren.

Sollte hingegen bei der 2-Jahres-Kalkulation geblieben werden, könnte mit 2018 und 2019 „nur“ mit einem schwachen und einem mittleren Jahr hinsichtlich der Abfuhrmengen gerechnet werden. Das würde bei ansonsten gleichen Parametern zu einer weiteren Steigerung um 4,53 € (54,40 €) führen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat,

1. zu beschließen, dass die Kalkulation der Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen zukünftig grundsätzlich auf einen 3-Jahres-Zeitraum gerichtet ist,
2. die beigefügte Kalkulation zu billigen und die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen für die Haushaltsjahre 2018 bis 2020
  - a.) bei Kleinkläranlagen auf **49,87 EUR** je cbm abgefahrenen Grubeninhalts festzusetzen
  - b.) die Kleineinleiterabgabe für das Haushaltsjahr 2018 auf **42,61 EUR** pro Person festzusetzen und
3. die zweiundzwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen in der Gemeinde Welper zu beschließen.

**Zweiundzwanzigste Satzung zur Änderung  
der Satzung der Gemeinde Welper  
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen  
vom .....**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695), der §§ 51, 53, 65, 73 und 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926), des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) – in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Welper in seiner Sitzung am 13.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung der Gemeinde Welper über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen vom 12.12.1996 wird im Einzelnen wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt bei Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben **49,87 €** je Kubikmeter abgeführten Grubeninhaltes.

§ 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Kleineinleiterabgabe beträgt je Einwohner **42,61 €** im Jahr.

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt zum **01.01.2018** in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welper vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welper, den

GEMEINDE WELVER  
Der Bürgermeister

-Schumacher-

## Kalkulation der Benutzungsgebühr

Zeile		2018	2019	2020
1	Schlamm aufkommen aus Din-gerechten KK-Anlagen m³	700 m³	990 m³	1.300 m³
2	Schlamm aufkommen aus nicht Din-gerechten KK-Anlagen m³	80 m³	80 m³	80 m³
3	Schlamm aufkommen aus abflusslosen Gruben m³	415 m³	415 m³	415 m³
4	Gesamtsummen Schlammanteil zur Grundstücksentwässerung m³			4.475 m³
5	Anteil Lippeverbandskosten pro Jahr in €	23.025,11 €	24.176,00 €	25.389,00 €
6	Anteilige Lippeverbandskosten pro Kalkulationszeitraum			72.590,11 €
7	Anteilige Lippeverbandskosten pro m³ Schlamm entsorgung €/m³			16.2213 €/m³
8	Gesamtpersonalkosten (100 %)	69.209,00 €	70.593,00 €	72.005,00 €
9	Prozentualer Verwaltungs-kostenanteil in %	31 %	31 %	31 %
10	Anteilige Verwaltungskosten pro Jahr	21.454,79 €	21.883,83 €	22.321,55 €
11	Anteilige Verwaltungskosten pro Kalkulationszeitraum			65.660,17 €
12	Anteilige Verwaltungskosten pro m³ Schlamm entsorgung			14,6727 €/m³
13	Abfuhrkosten pro m³ Schlamm-entsorgung pro Jahr €/m³	16,5400 €/m³	16,5400 €/m³	16,5400 €/m³
14	Abfuhrkosten pro m³ Schlamm-entsorgung pro Kalkulationszeitraum			16,54000 €/m³
15	Über- und Unterdeckungsbetrag aus dem Kalkulationszeitraum 2012/2013 und 2014/2015			10.920,92 €
16	Anteiliger Unterdeckungsbetrag pro m³ Schlamm entsorgung €/m³			2,4404 €/m³
17	Gebührensatz pro m³ Schlamm entsorgung			49,87 €/m³



# Kalkulationen der Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

## Erläuterungen

Die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben betreibt die Gemeinde Welver seit dem 01.01.1990 als öffentliche Einrichtung.

Als Grundlage für die Gebührenerhebung hat jede Gemeinde die betriebswirtschaftlichen Kosten ihrer öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zu ermitteln. Es ist eine Kalkulation aufzustellen, die die Kosten der zu betreibenden Anlage beinhaltet und die Höhe der zu erhebenden Benutzungsgebühren nachweist.

In der Sitzung vom 19.10.2011 wurde vom Rat der Gemeinde Welver entschieden, die Entsorgung des Grubeninhaltes aus Grundstücksentwässerungsanlagen für Kleinkläranlagen die nach dem Stand der Technik betrieben werden, erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens alle drei Jahre. Diese Regelung unterlag zunächst einer zweijährigen erfolgreichen Testphase und wurde durch Beschluss des Rates am 16.12.2013 dauerhaft eingeführt.

Abflusslose Gruben und Anlagen, die nicht nach dem Stand der Technik betrieben werden, sind weiterhin nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zu entleeren.

Auf schriftlichem Antrag des Grundstückseigentümers kann die Gemeinde im Einzelfall größere regelmäßige Entleerungsabstände festlegen, falls die Grundstücksentwässerungseinrichtung nach der Zahl der angeschlossenen Einwohner oder Einwohnerwerte oder nach der Benutzungsdauer erheblich unterbelastet ist. Dieses gilt nur für Kleinkläranlagen, die nach dem Stand der Technik betrieben werden.

Die Umstellung auf den mehrjährigen Abfuhrhythmus (3-jährig seit 2012) hat sich erfahrungsgemäß bewährt. Bei den meisten Grundstücksentwässerungsanlagen passt das Verhältnis Abfuhrhythmus zum Anlagenvolumen. Mittlerweile lässt sich auch anhand der Jahresabfuhrmengen ein wiederkehrender Trend erkennen. So lag die Jahresabfuhrmenge mit Einführung des 3-jährigen Abfuhrhythmus im Jahr 2012 besonders gering, stieg im Folgejahr an und erreichte ein Maximum im Jahr 2014. Dieses 3-Jahres-Intervall „schwach – mittel – stark“ wiederholte sich dann im Zeitraum 2015 bis 2017. Folglich kann mit einer 2-jährigen Kalkulation nicht mehr ein adäquater Mittelwert für das regelmäßig schwankende Klärschlammaufkommen erzielt werden sondern nur noch mit einem Kalkulationszeitraum von 3 Jahren.

Bei der Kalkulation der Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen wurde deshalb im Einzelnen wie folgt vorgegangen:

### Zeile 1-4: Schlammaufkommen

Zurzeit werden in der Gemeinde Welver 650 DIN-gerechte Anlagen, 11 nicht-DIN-gerechte Anlagen und 73 abflusslose Gruben betrieben.

Die Anzahl der zu entleerenden Anlagen im Gemeindegebiet Welver stellt sich somit im Vergleich zum Jahr 2015 (Vorjahr des letzten Kalkulationszeitraumes) mittlerweile annähernd konstant dar:

	2013	2015	2017
DIN-gerechte Anlagen	679	648	650
Nicht-DIN-gerechte Anlagen	30	18	11
Abflusslose Gruben	77	75	73
<b>Gesamt</b>	<b>786</b>	<b>741</b>	<b>734</b>

Die bis dahin durchgeführten und ausgewerteten Entleerungen geben für den vergangenen Betrachtungszeitraum das folgende Bild:

	2012	2013	2014	2015	2016	2017
DIN-gerechte Anlagen	439 m <sup>3</sup>	982 m <sup>3</sup>	1283 m <sup>3</sup>	685 m <sup>3</sup>	962 m <sup>3</sup>	1293 m <sup>3</sup>
Nicht-DIN-gerechte Anlagen	182 m <sup>3</sup>	146 m <sup>3</sup>	97 m <sup>3</sup>	99 m <sup>3</sup>	94 m <sup>3</sup>	75 m <sup>3</sup>
Abflusslose Gruben	489 m <sup>3</sup>	406 m <sup>3</sup>	358 m <sup>3</sup>	364 m <sup>3</sup>	394 m <sup>3</sup>	468 m <sup>3</sup>
<b>Gesamt</b>	<b>1.110 m<sup>3</sup></b>	<b>1.534 m<sup>3</sup></b>	<b>1.740 m<sup>3</sup></b>	<b>1.142 m<sup>3</sup></b>	<b>1.450 m<sup>3</sup></b>	<b>1.836 m<sup>3</sup></b>
<b>Durchschnitt</b>	<b>Ø 1.461 m<sup>3</sup>/a</b>			<b>Ø 1.476 m<sup>3</sup>/a</b>		

So zeigt sich im 3-Jahres-Rhythmus ein stabiler Mittelwert mit einer Abweichung von lediglich 1,0 %. Somit lässt sich das zukünftige Gesamtaufkommen wie folgt abschätzen:

	2018	2019	2020
DIN-gerechte Anlagen	700 m <sup>3</sup>	990 m <sup>3</sup>	1.300 m <sup>3</sup>
Nicht-DIN-gerechte Anlagen	80 m <sup>3</sup>	80 m <sup>3</sup>	80 m <sup>3</sup>
Abflusslose Gruben	415 m <sup>3</sup>	415 m <sup>3</sup>	415 m <sup>3</sup>
<b>Gesamt</b>	<b>1.195 m<sup>3</sup></b>	<b>1.485 m<sup>3</sup></b>	<b>1.795 m<sup>3</sup></b>

#### **Zeile 5-7: Anteilige Lippeverbandskosten**

Der vom Lippeverband prognostizierte Verbandsbeitrag für Schmutzwasser ist entsprechend dessen Veranlagungsgrundsätzen anteilig nach Einwohnergleichwerten zu ermitteln, wobei die Anzahl der nicht-kanalisierten Einwohner zu 20 % anzurechnen sind. Der Schmutzwasseranteil der Abwasserabgabe infolge des Zentralkläranlagenbetriebes ist hingegen gemäß dem Verhältnis der nicht-kanalisierten Einwohner zur Gesamtheit der Einwohnergleichwerte zu ermitteln.

Für das Jahr 2018 beträgt der Anteil des Verbandsbeitrages 19.029,06 € und der Anteil für die Abwasserabgabe 3.996,05 €, gesamt also 23.025,11 € anteilige Lippeverbandskosten (siehe Anlage).

Für die Jahre 2019 und 2020 liegen noch keine Daten vom Lippeverband vor. Es wird jeweils ein mittlerer Kostenanstieg von 5 % geschätzt, so dass für 2019 von anteiligen Lippeverbandskosten von rd. 24.176 € und für 2020 von 25.389 € ausgegangen wird.

#### **Zeile 8-12: Anteilige Verwaltungskosten**

Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Bediensteten der allgemeinen Verwaltung haben die Kosten rechnenden Einrichtungen Verwaltungskostenbeiträge zu leisten.

Die anteiligen Verwaltungskosten werden anhand der geführten Stundennachweise in Verbindung mit dem geschätzten Aufwand pro Jahr auf der Grundlage der Gesamtpersonalkosten des zuständigen Sachbearbeiters, bestehend aus Bruttopersonalkosten, Gemeinkostenanteil und EDV-Kostenanteil ermittelt.

Im Einzelnen zeigten die Stundennachweise zuletzt einen prozentualen Anteil einer Vollzeitstelle von 31 % auf.

Auch für die nächsten Jahre wird von einem prozentualen Aufwandsanteil von rd. 31 % geschätzt. Die Kostensteigerung für die Verwaltungskosten wird für die Jahre 2019 und 2020 mit jeweils 2 % abgeschätzt.

#### **Zeile 13-14: Abfuhrkosten**

Die Kosten der Klärschlammabfuhr durch den beauftragten Fremdunternehmer sind gemäß dem Ausschreibungsergebnis aus November 2016 mit 16,54 €/m<sup>3</sup> einschließlich aller Nebenkosten gleichbleibend stabil geblieben.

Diese Bestimmung hat seine Gültigkeit bis Ende 2020 und bedarf somit erst für das Jahr 2021 der Neuausschreibung.

#### **Zeile 15-16: Anteiliger Unter-/Überdeckungsbetrag**

Aus dem Betriebsergebnis für den Kalkulationszeitraum 2012/2013 ergab sich ein Unterdeckungsbetrag von 20.258,64 €. Dieser wurde auf die Jahre 2016, 2017 und 2018 aufgeteilt, so dass für den Kalkulationszeitraum 2018/2019 ein 1/3-Anteil, somit also 6.752,88 € belastend anzurechnen sind.

Das Betriebsergebnis aus dem Jahr 2015 weist aufgrund des schwachen Aufkommens der abgefahrenen Klärschlammmenge im Verhältnis zu den höheren Lippeverbandskosten abermals eine Unterdeckung in Höhe von 8.336,07 € aus. Dieser Betrag wird zu einem 1/2-Anteil auf den Kalkulationszeitraum 2018 bis 2020 angerechnet, also in Höhe von 4.168,04 €.

Es ergibt sich ein anzurechnender Unterdeckungsbetrag von insgesamt 6.752,88 € + 4.168,04 € = 10.920,92 €.



Ermittlung der Anteile der Lippeverbandskosten an den Entsorgungskosten für Grundstücksentwässerungsanlagen

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
1	Verbandsbeitrag Welver ohne Abwasserabgabe	508.617,00 €	508.617,00 €	525.042,00 €	480.930,00 €	509.247,00 €	532.866,00 €	535.743,00 €	516.042,00 €
2	davon für Schmutzwasser	462.725,00 €	462.725,00 €	471.451,00 €	428.078,00 €	455.823,00 €	478.782,00 €	481.535,00 €	461.737,00 €
3	Einwohner Welver	12.895	12.721	12.662	12.540	12.876	12.379	12.572	12.455
4	davon in kanalisierten Gebieten	10.109	10.012	9.970	9.878	9.937	10.011	10.184	10.097
5	davon in nicht-kanalisierten Gebieten	2.786	2.709	2.692	2.662	2.739	2.368	2.388	2.358
6	Berücksichtigungsfaktor für nicht-kanalisierte Einwohner	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
7	Berücksichtigte nicht-kanalisierte Einwohner	557	542	538	532	548	474	478	472
8	zzgl. Einwohnergleichwerte aus Gewerbe in Welver	2.743	1.315	1.837	431	744	1.147	1.869	884
9	Summe der berücksichtigten Einw. u. Einwohnergleichwerte	13.409	11.869	12.345	10.841	11.229	11.732	12.531	11.453
10	Summe aller Einw. u. Einwohnergleichwerte	15.638	14.036	14.499	12.971	13.420	13.526	14.442	13.339
11	Anteil Verbandsbeitrag Schmutzwasser für nicht-kanalisierte Einwohner	20.174,83 €	21.130,42 €	20.546,02 €	21.007,06 €	22.245,17 €	19.343,90 €	18.368,34 €	19.029,06 €
12	Abwasserabgabe Welver auf Schmutz- u. Regenwasser	52.198,00 €	59.502,00 €	58.924,00 €	52.430,00 €	47.566,00 €	22.255,00 €	55.414,00 €	13.117,00 €
13	davon für die Allgemeinheit	53.298,00 €	47.362,00 €	46.634,00 €	40.284,00 €	35.871,00 €	22.230,00 €	19.525,00 €	20.357,00 €
14	Abwasserabgabe gesamt Lippeverband für die Allgemeinheit	6.220.476,00 €	5.522.183,00 €	5.152.407,00 €	4.756.032,00 €	4.168.845,00 €	2.624.042,00 €	2.256.871,00 €	2.256.871,00 €
15	davon für Schmutzwasser	4.848.084,00 €	4.722.341,00 €	4.724.752,00 €	4.685.712,00 €	4.721.441,00 €	2.588.898,00 €	2.501.911,00 €	2.508.126,00 €
16	Anteil Abwasserabgabe Welver SW für die Allgemeinheit	41.539,13 €	40.519,11 €	42.763,33 €	39.688,38 €	40.625,84 €	21.932,27 €	21.644,93 €	22.605,28 €
17	Anteil Abwasserabgabe Welver SW für nicht-kanalisierte Einwohner	7.400,44 €	7.820,34 €	7.939,78 €	8.145,13 €	8.291,67 €	3.839,69 €	3.579,01 €	3.996,05 €
18	Anteil Lippeverbandskosten Welver für nicht-kanalisierte Einwohner	27.575,27 €	21.950,76 €	23.485,80 €	29.152,19 €	30.536,84 €	23.183,59 €	21.947,35 €	23.025,11 €



<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 67-40-00	Sachbearbeiterin: Datum:	Frau Fuest 13.11.2017

Bürgermeister	<i>S. Müller 16.11.17</i>	Allg. Vertreter	<i>K. Müller</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>DK 15/11.17</i>	Sachbearbeiter/in	<i>DK 13/11/17</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	6	oef	29.11.2017				

## Gebührenkalkulation 2018 für die Benutzung der Leichenhalle Welver und die Erhebung von Benutzungsgebühren

### Sachdarstellung zur Sitzung am 29.11.2017:

Siehe beigefügte Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2018!

Im Jahr 2017 betrug die Benutzungsgebühr für die Leichenhalle und den Bestattungswagen 185,00 €.

Für das Jahr 2018 kann die Benutzungsgebühr für die Leichenhalle und des Bestattungswagens auf 170,00 € herabgesetzt werden. Dies begründet sich im Wesentlichen mit der stabilen Anzahl an Beerdigungen und den Überdeckungen aus den Betriebsergebnissen der vergangenen Jahre.

### Beschlussvorschlag:

1. Der Rat billigt die Kalkulation für das Haushaltsjahr 2018 und beschließt, die Benutzungsgebühr für die Leichenhalle und den Bestattungswagen auf 170,00 € festzusetzen.
2. Der Rat beschließt die Siebzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Leichenhalle Welver.



**Siebzehnte Satzung zur Änderung  
der Satzung über die Benutzung der Leichenhalle Welver  
und die Erhebung von Benutzungsgebühren  
vom .....**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) – in der jeweils gültigen Fassung-, hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am 13.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

§ 5 Buchstabe a der Satzung über die Benutzung der Leichenhalle in Welver und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 13.11.1975 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren betragen:

- a) für die Benutzung der Leichenhalle und des Bestattungswagens auf dem Friedhof 170,00 €

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welver, den

Der Bürgermeister

- Schumacher -

Als Grundlage für die Gebührenerhebung hat jede Gemeinde die betriebswirtschaftlichen Kosten ihrer öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zu ermitteln. Es ist eine Kalkulation aufzustellen, die die Kosten der zu betreibenden Anlagen beinhaltet und die Höhe der zu erhebenden Benutzungsgebühr nachweist. Auf dieser Grundlage wird für das Haushaltsjahr 2018 folgende

### Gebührenbedarfsberechnung

durchgeführt:

#### A. Ermittlung der Kosten:

1. Gebäudeunterhaltung -kleinere Instandhaltungen-		425,00 €
2. Steuern, Abgaben und Versicherung		320,00 €
3. Bewirtschaftungskosten		
a) Stromkosten	1.300,00 €	}
b) Wassergeld	300,00 €	
c) Reinigungskosten	1.330,00 €	
		2.930,00 €
4. Vermischte Ausgaben u.ä. -Desinfektionsmittel u.a.-		100,00 €
5. Kalkulatorische Abschreibung		
a) Neubau 1958	75,00 €	}
b) Erweiterung 1969	38,00 €	
c) Erweiterung 1998	1.161,00 €	
d) Kühlzellen 1998	205,00 €	
e) Inneneinrichtung 1998	98,00 €	
		1.577,00 €
6. Kalkulatorische Zinsen		
a) Neubau 1958	113,00 €	}
b) Erweiterung 1969	58,00 €	
c) Erweiterung 1998	5.490,00 €	
d) Kühlzellen 1998	243,00 €	
e) Inneneinrichtung 1998	46,00 €	
		5.950,00 €
7. Verwaltungskosten		
Produkt 1330		
Personalkosten-Erstattung mit Technikunterstützung	1.496,00 €	}
Produkt 1330		
Sachkosten-Erstattung mit Technikunterstützung	265,00 €	
		2.060,00 €
Produkt 1330		
Gemeinkostenerstattungen	299,00 €	}
<b>Summe der voraussichtlichen Kosten:</b>		<u><u>13.362,00 €</u></u>

Bei der Ermittlung des **Betriebsergebnisses von 2015** ergab sich eine Überdeckung i. H. v. 433,00 €. Diese Überdeckung wird auf die Haushaltsjahre 2017, 2018 und 2019 aufgeteilt. 2017: 144,00 € (erledigt); **2018: 144,00 € (aktuell mit eingearbeitet)**; 2019: 145,00 €

Bei der Ermittlung des **Betriebsergebnisses von 2016** ergab sich eine Überdeckung i. H. v. 1.916,00 €. Diese Überdeckung wird auf die Haushaltsjahre 2017, 2018 und 2019 aufgeteilt. **2018: 638,00 € (aktuell mit eingearbeitet)**; 2019: 638,00,00 €; 2020: 640,00 €

Somit ergibt sich folgende Berechnung:

Summe der ermittelten Kosten:	13.362,00 €
abzüglich Überdeckung aus dem Betriebsergebnis 2015:	144,00 €
abzüglich Überdeckung aus dem Betriebsergebnis 2016:	638,00 €
	<b>12.580,00 €</b>

### **B. Ermittlung des Gebührensatz:**

Im Kalkulationszeitraum werden ca. 74 Beerdigungen mit Benutzung der Leichenhalle und des Leichenwagens prognostiziert.

12.580,00 € / 74 Benutzungen = **170,00 € / Benutzung**



<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>		
	Bereich: 1.2 Finanzen Az.: EÜs 2017-2018	Sachbearbeiterin: Datum:	Herr Porsche 15.11.2017

Bürgermeister	<i>Stamm 16.11.17</i>	Allg. Vertreter	<i>15.11.17</i>
Fachbereichsleiter		Sachbearbeiterin	<i>Por. 15.11.17</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	<i>7</i>	oef	29.11.2017				
Rat		oef	13.12.2017				

**Betr.: Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 29.11.2017:**

Gemäß § 22 Abs. 4 GemHVO NRW ist dem Rat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen.

Investitionen

Investive Auszahlungsermächtigungen können übertragen werden. Die Übertragung der investiven Auszahlungsermächtigungen haben die Auswirkung, dass der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in der Finanzrechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres entlastet, während die Finanzrechnung des Folgejahres in entsprechender Höhe zusätzlich belastet wird.

Aufwendungen

Ermächtigungen für Aufwendungen und konsumtive Auszahlungen sind übertragbar. Werden diese übertragen, entlasten sie grundsätzlich den Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in der Ergebnis- und Finanzrechnung des abgelaufenen Haushaltsjahres, während sie das Ergebnis des Folgejahres zusätzlich belasten. Sofern Rückstellungen gebildet werden bzw. zu bilden sind, müssen lediglich konsumtive Auszahlungen übertragen werden.

Nach § 22 Abs. 4 GemHVO NRW sind die Ermächtigungsübertragungen zur Kenntnis anzuzeigen. Ein Beschluss hierüber ist nicht erforderlich.

**Beschlussvorschlag:**

Kein Beschlussvorschlag.



**Aufwendungen**

Mittelbindung	Belegtext	Produkt	Kostenstelle
6500718	Bodenbelag Klasse GS Welver	0312	03200
6500826	ZAP Welver Nord + Süd	1110	11100
6500813	Erneuer. Wasserleitung Eilmsen	0530	05100
6500827	Pflasterarbeiten GS Welver	0312	03200
6500828	Brandschutztüren GS Welver	0312	03200
6500829	Bodenbelag erneuern GS Borgeln	0310	03100
6500831	Bodenbelag ern. KITA Lindenstr	0610	06200
6500832	Beleuchtung mit Abhangdecken	0170	01400
6500833	Kanalbef. nach Süw-Kan Flerke	1110	11100
6500834	Pl. Erw. Gewerbeg. Scheidingen	0910	00500
6500835	Städt. Entwickl. Bahnhofsumfel	0910	00500
6500836	Beratung Neuab. Konzession	0160	00200
6500873	GS Welver Reparatur Schultafel	0312	03200
6500879	GS Borgeln Rep.Überd.Schulhof	0310	03100
6500880	GS Borgeln Rep. Schultafeln	0310	03100
6500888	Kita Lindenstr. Fußbodenbelag	0610	06200
6500900	Gefährdungsbeurteilung	0220	02100
6500907	Ausrüstung Jugendfeuerwehr	0220	02100
6500914	FW Führerscheinprüfungen	0220	02100
6500915	FW Impfkosten	0220	02100
6500917	Wiederkehrende Brückenprüfung	1210	12100
6500918	Sanierung von Brücken	1210	12100
6500923	ABK Kanalbefahrung Illingen	1110	11100
6500924	ABK Emissionsbetrachtungen	1110	11100
6500931	Fortschreibung ABK 2018-2023	1110	11100
6500932	Instandhaltung Wirtschaftswege	1210	12100
6500934	Bankettfräsarb. Wirtschaftsweg	1210	12100
6500939	Beb.Pl. Gewerbepark Scheid.	1210	12100
6500847	Gleichstellung Budget 2017	0111	01120
6500945	LEADER-Projekte	0910	00500
6500946	Infrastrukturmaßnahmen	0910	00500
6500949	Klage Ordnungsverfügung	1110	11100
6500950	Umsetzung nach SüWV	1110	11100
6500951	Einleitungserl. BGMKanäle	1112	11100
6500952	ZAP Scheidingen	1110	11100
6500955	Gute Schule "Schulmöbel BHS"	0312	03200
6500956	Gute Schule GS Borgeln Dämmung	0310	03100
6500958	Gute Schule GS Borgeln Urinalb	0310	03100
6500959	Gute Schule Chlordosieranlage	0820	08600
6500960	Gute Schule LSB Ausstattung	0820	08600

**Investitionen**

Mittelbindung	Belegtext	Produkt	Kostenstelle
6500679	Kan. Borgeln, Bahnkreuzung	IV-1110014	11100
6500758	FW Atemschutzausrüstung	IV-0220000	02100
6500773	DRL-SW Sägemühlenweg 11	IV-1111015	11100
6500775	DRL-SW Bördestr 25, 27, 29a	IV-1111017	11100
6500776	DRL-SW Dornenkamp 5	IV-1111018	11100
6500777	RKB, RÜB Dinker	IV-1112007	11100
6500805	Neubau FWGH Dinker 3. Auftrag	IV-0220002	02200
6500807	Verlängerung Kanalisation FWGH	IV-1110020	11100
6500803	Sanierung RW-Kanal Eichenstr.	IV-1112008	11100
6500839	Sanierung Kanalnetz Borgeln	IV-1110018	11100
6500841	OD Ausbau Schwefe	IV-1210009	12100
6500845	"Aufrüstung/Funk" ELW 1	IV-0220000	02100
6500866	Kanal Borgeln Bahnkreuzung	IV-1110014	11100
6500867	Systementflechtung Schwefe	IV-1112005	11100
6500872	Server Rathaus	IV-0140000	01400
6500878	GS Borgeln Laptop für Beamer	IV-0310000	03100
6500891	Rathaus PC's	IV-0140000	01400
6500892	Rathaus Büroausstattung	IV-0120000	01400
6500893	MTF für die LG Dinker	IV-0220000	02100
6500898	Rückflussverhinderer	IV-0220000	02100
6500899	Gefährungsbeurteilung	IV-0220000	02100
6500903	50 tragb. Mess- u. Warngeräte	IV-0220000	02100
6500904	Software-Paket MP Feuer	IV-0220000	02100
6500905	90 Garderobenschränke	IV-0220000	02100
6500916	FWGH Dinker Restfinanzierung	IV-0220002	02200
6500919	ABK RKB/RRB Dinker (Planung)	IV-1112007	11100
6500921	ABK Umsetzung ZAP Borgeln	IV-1110018	11100
6500922	ABK Umsetzung ZAP Borgeln	IV-1110018	11100
6500925	ABK Klotingen (Planung)	IV-1111019	11100
6500926	ABK Einecke (Planung)	IV-1111020	11100
6500927	ABK Stocklarn (Planung)	IV-1111021	11100
6500928	ABK Berwicke (Planung)	IV-1111022	11100
6500929	Hochwasserschutzkonz. Einecke	IV-1110021	11100
6500930	Pumpst. Sägem.-Weg Schwefe	IV-1110019	11100
6500933	Instandhaltung Wirtschaftswege	IV-1210013	12100
6500935	Gehweganlage Auflucht	IV-1210015	12100
6500936	Ausbau der L 747 OD Schwefe	IV-1210009	12100
6500937	Gehweg Buchenwald/Hundeteich	IV-1210017	12100
6500938	Straßenbegradigung Reekstraße	IV-1210016	12100
6500943	Gewässerverrohrung Vellinghs.	IV-1320001	13100
6500944	ISEK Bahnhofumfeld Weiver	IV-1210018	12100
6500947	Spielgeräte für Spielplätze	IV-0630000	06800
6500868	Inv. Instandh. Wirtschaftswege	IV-1210013	12100
6500962	Gr.-Kauf Schönau - Grunderwerb	IV-1210022	12100

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>		
	Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-21/23-04	Sachbearbeiter/in: Datum:	Herr Große 19.09.2017

Bürgermeister	<i>Soltau 21.09.17</i>	Allg. Vertreter	<i>22.09.17</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>11/09.17 GÜ</i>	Sachbearbeiter/in	<i>19/09.17</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	5	oef	04.10.17	<i>einstimmig</i>			
HFA	8	<i>oef</i>	<i>29.11.17</i>				
Rat							

**Vierte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Ladestraße“, Zentralort Welver**  
**hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens**  
**2. Satzungsbeschluss**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 04.10.2017:**

Im Rahmen der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Ladestraße“ erfolgt die Festsetzung einer erweiterten überbaubaren Grundstücksfläche mit dem Ziel der gewerblichen Entwicklung. Dies bedeutet gleichzeitig eine Erweiterung des Geltungsbereiches des ursprünglichen Bebauungsplanes in östliche Richtung bis zur Straße „Pferdekamp“. Bei einer maximal zulässigen zweigeschossigen Bebauung beträgt das Höchstmaß der baulichen Nutzung 10,0 m (entsprechend der 2. Änderung des B-Planes). Am neuen östlichen Planungsrand erfolgt die Festsetzung einer Grünfläche.

Im Zuge des Änderungsverfahrens wurde die Beteiligung gem. § 13 BauGB in der Zeit vom 14.08.2017 – 18.09.2017 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind als Anlage beigefügt. Grundsätzliche Bedenken wurden nicht vorgetragen, so dass zum Abschluss des Verfahrens der Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

**Beschlussvorschlag:**

1.  
 Siehe beigefügte Einzelbeschlüsse zu den eingegangenen Stellungnahmen!

2.  
 Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Ladestraße“, Zentralort Welver, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschließen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bebauungsplanänderung durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen.



**Grosse, Dirk**



Von: Vidal Blanco, Bärbel <baerbel.vidal@amprion.net>  
Gesendet: Donnerstag, 17. August 2017 10:30  
An: Grosse, Dirk  
Betreff: Leitungsauskunft - 4. Änderung Bepauungsplan.Nr.23 Ladestraße  
Signiert von: baerbel.vidal@amprion.net

Gemeinde Welver  
Eing. 17. Aug. 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

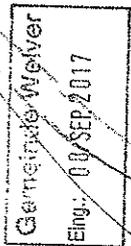
Amprion GmbH  
Betrieb / Projektierung  
Leitungen Bestandssicherung  
Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund  
T intern 15711  
T extern +49 231 5849-15711  
mailto:baerbel.vidal@amprion.net  
www.amprion.net

Auscharakter: Heinz-Werner Ufer (Vorsitzender)  
Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brück, Dr. Klaus Klehmelchke  
Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HR B 15640 - USt-IdNr. DE 8137 61 356

Zu T 01 -- Amprion -

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die zuständigen Versorgungsunternehmen bezüglich weiterer Versorgungsleitungen wurden beteiligt.

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.



Bezirksregierung  
Arnsberg



Anregungen wurden nicht vorgetragen. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach 1152 • 59471 Soest  
Gemeinde Welver  
Postfach 47  
59511 Welver

Datum: 07. September 2017  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:  
33 SO 520 7  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Herr Heller,  
rolf.heller@bezreg-  
arnsberg.nrw.de  
Telefon: 02931/82-5118  
Fax: 02931/82-5190

Dienstgebäude:  
Stiftstraße 53  
59494 Soest

Vierte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23  
„Ladestraße“, Zentralort Welver  
hier: Beteiligung der Behörden und anderen Träger öffentlicher  
Belange gem. § 13 Abs. 2 BauGB

Schreiben vom 14.08.2017 – 61-26-21/23-04

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der allgemeinen Landeskultur/Agrarstruktur und integrierter  
Landentwicklung bestehen für die o.g. Maßnahme keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
(Heller)

Hauptsitz:  
Seibentzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:

Mo-Do 09:30 – 12:00 Uhr  
13:30 – 16:00 Uhr  
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei  
der Heißen:

IBAN:  
DE27 3005 0000 0004 0080 17  
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:  
DE123878675



Deutsche Bahn AG • DB Immobilien • Deutscher-Mühlheimer-Str. 22-24 •  
50679 Köln

**Gemeinde Welver**  
Bau / Planung / Umwelling: 25. AUG. 2017  
Herr Große  
Postfach 47

59511 Welver

Deutsche Bahn AG  
DB Immobilien  
Region West  
Kompetenzteam Baurecht  
Deutz-Mühlheimer Straße 22-24  
50679 Köln  
www.deutschebahn.com

Thorsten Schwark  
Tel.: 0221 141-3475

Fax: 069 265-49333

thorsten.schwark@deutschebahn.com

Zeichen: G.S.R.-W-L-(A) Sh T0B-K0F-17-11941  
(20569)

18.08.2017

Ihr Zeichen 61-26-21/23-04 / Ihre Nachricht vom 14.08.17

**Vierte vereinfachte Änderung des B-Planes Nr. 23 "Ladestraße", Zentralort Welver  
hier: Beteiligung der Behörden und anderen T0B gem. § 13 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrter Herr Große,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtteilnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. a. Verfahren.

Die im Thema genannte Änderung des Bebauungsplanes liegt abseits der DB Strecke 2930 (Soest - Hamm (Westf.)).

Berührungspunkte mit unseren Eisenbahninfrastrukturanlagen können wir nicht erkennen.

Evtl. Ansprüche, die sich durch Immissionen aus dem bestehenden Eisenbahnbetrieb einschließlich einer höheren Streckenauslastung begründen, weisen wir bereits im Vorfeld zurück.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

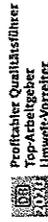
i. V.   
I. A. Schwark  
Schwark

Deutsche Bahn AG  
Sitz Berlin  
Registriergericht:  
Bonn-Charlottenburg  
HRB: 50 000  
USt-IdNr.: DE 811569603

Vorsitzender des  
Aufsichtsrates:  
Prof. Dr. Utz-Hellmuth Felcht  
Vorsitzender

Berthold Hüber  
Rundfunkrat  
Ulrich Weber

Unser Anspruch:



Profifahrer Qualitätsführer  
Top-Arbeitgeber  
Umwelt-Vorreiter

Zu T\_03 – Deutsche Bahn AG

Anregungen wurden nicht vorgelegt. Der Hinweis zu den Immissionen wird zur Kenntnis genommen.

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.



**Grosse, Dirk**

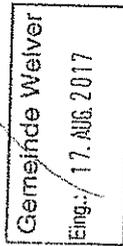


Von: Riemann, Siegfried <Siegfried.Riemann@hwk-do.de>  
Gesendet: Donnerstag, 17. August 2017 09:29  
An: Grosse, Dirk  
Betreff: AW: 4. Änderung B-Plan Nr. 23, Beteiligung Behörden und T68 gem. § 13 BauGB

Zu T 05 – Handwerkskammer Dortmund

Anregungen wurden nicht vorgetragen.  
Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Sehr geehrter Herr Grosse,  
gegen die beabsichtigte Änderung des B-Plans Nr. 23 bestehen seitens der Handwerkskammer Dortmund keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen  
  
Gemeinde Welver  
Eing.: 17. AUG. 2017

Siegfried Riemann  
Diplom-Ingenieur

Unternehmensberatung

Handwerkskammer Dortmund  
Ardeystraße 93  
44139 Dortmund

Tel.: +49(231)5493-426  
Fax: +49(231)5493-95426

E-Mail: [siegfried.riemann@hwk-do.de](mailto:siegfried.riemann@hwk-do.de)  
Internet: [www.hwk-do.de](http://www.hwk-do.de)





**IHK Arnsberg**  
Heilweg - Sauerland



Zu T\_06 – Industrie- und Handelskammer

Anregungen wurden nicht vorgetragen.

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

IHK Arnsberg | Postfach 5345 | 59818 Arnsberg

Gemeinde Welver  
Herr Große  
Am Markt 4  
59514 Welver

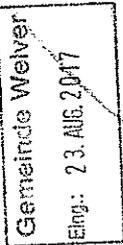
Ihr Ansprechpartner  
Vanessa Gloth

E-Mail  
gloth@arnsberg.ihk.de

Tel.  
(02931) 878 161

Fax.  
(02931) 878 285

Datum  
23.08.2017



**4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Ladestraße“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegenüber der oben genannten Planung haben wir keine Anregungen oder Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

*V. Gloth*

Vanessa Gloth  
Referentin im Geschäftsbereich Standort,  
Innovation und Umwelt



Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Heilweg-Sauerland  
Besucherschicht: Königsstraße 19-23 | 59821 Arnsberg | Postanschrift: Postfach 53 45 | 59818 Arnsberg | Telefon: 02931 878-0 | Telefax: 02931 878-100  
Internet: www.ihk-arnsberg.de | Steuernummer: 3302515/0037 | Umsatzsteuer-ID: DE123078320 | Stabnummer-ID: DE28HH00000433743  
Volksbank Sauerland e.G. | IBAN: DE51 4600 0022 1818 0008 00 | BIC: GENODE33HAN  
Sparkasse Arnsberg-Sauerland | IBAN: DE24 4665 0005 0001 0059 60 | BIC: WELA2ED33ARN

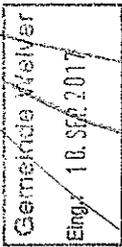


**KREIS SOEST**

Die Landrätin

Kreis Soest · Postfach 1762 · 59491 Soest

Gemeinde Welver  
Am Markt 4  
59514 Welver



**Koordinierungsstelle Regionalentwicklung**

Gebäude Niederbergheimer Str. 24a · 59494 Soest

Name Herr Gerling  
Durchwahl 02821 30-2288  
Zentrale 02821 30-0  
Telefax 02821 30-2951  
Zimmer 1.02  
E-Mail paul.gerling@kreis-soest.de  
Internet www.kreis-soest.de

Soest, 14.09.2017

Bgl. Schriftwechsel und Fragen bitte stets angeben!

**Geschäftszeichen**  
61.26.12

**Vierte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Ladestraße“  
gem. § 13 BauGB der Gemeinde Welver**

**Trägerbeteiligung gem. § 13 Abs. 2 BauGB**

Ihr Schreiben vom 14.08.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Grundsätzlich bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken gegen die Planung.

In unmittelbarer Nähe zum geplanten Vorhaben, befindet sich Wohnbebauung und weitere immissionsschutzrechtlich relevante gewerbliche Nutzung (Discount- und Vollsortimenter an der Ladestraße). Die Einhaltung der an diesen Wohnhäusern anzusetzenden Immissionsrichtwerte ist spätestens im Baugenehmigungsverfahren gutachterlich nachzuweisen. In diesem Verfahren können dann ggf. ergänzenden immissionsschutzrechtlichen Gutachten gefordert werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ergeben sich zur o.g. Planung folgende Hinweise:

Mit der 4. Änderung erfolgt eine Vergrößerung der Versiegelung um 215 m². Es sollen hier ca. 700m² Wiese in Gewerbefläche umgewandelt werden. Relevant ist die zunehmende Bodenversiegelung und die geplante „Grünlandanspruchnahme“, die in der Erweiterung einer vorhandenen Fläche schlussig erscheint.

Schutzgebiete sind durch die Planung nicht direkt betroffen.

Der Landschaftsplan IV sieht Siedlungsraum vor und steht nicht entgegen.

**Zu T 07 – Kreis Soest**

**a) Immissionssituation**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung hinsichtlich der Einhaltung von Immissionsrichtwerten erfolgt im Baugenehmigungsverfahren; somit zu einem Zeitpunkt, wo auf der Grundlage des Bebauungsplanes ein konkretes Vorhaben realisiert wird und aufgrund der dann vorliegenden betriebsbedingten Werte eine genaue Einschätzung der immissionsrechtlichen Situation möglich ist.

**b) Naturschutz**

In der Begründung ist bereits eine Aussage zur Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft getroffen worden. Die weiteren Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht werden beachtet. Die Begründung wird entsprechend der Hinweise ergänzt. Dies betrifft insbesondere den Schutz von Gehölzbeständen vor Beeinträchtigungen durch Bautätigkeiten.

**c) Artenschutz**

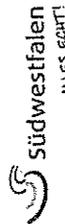
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. In der Begründung sind bereits Aussagen zur Umweltverträglichkeit und zum Artenschutz getroffen worden. Die Begründung wird entsprechend der Ausführungen des Kreises Soest ergänzt. Damit es zu keinen erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG auf die planungsrelevanten Tierarten kommt, wird zur Vermeidung der Verbotstatbestände eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) festgelegt. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind danach nur zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

Abstimmung:

GPNU: Einstimmig

HFA: \_\_\_\_\_

Rat: \_\_\_\_\_



Für sehbehinderte und blinde Menschen kann dieses amtliche Schriftstück in barrierefreier Form zur Verfügung gestellt werden. Wenden Sie sich bitte an den Absender.

ALLES ECHT!

TO7

Das Vorhaben führt zu erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes und ist daher als Eingriff in Natur und Landschaft gemäß den §§ 30 ff. LNatSchG NRW zu bewerten.

Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs dazu verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. so gering wie möglich zu halten (Vermeidungs- und Minimierungsgebot). Deshalb sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Festsetzungen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Schäden an Natur und Landschaft getroffen. So ist der Erhalt des vorhandenen Baumbestandes auf der Grünfläche festgesetzt. Hier ist insbesondere noch der Schutz von Gehölzbeständen vor Beeinträchtigungen durch die Bautätigkeit vorzusehen.

Zusätzlich sollte in die Begründung des Bebauungsplans der Hinweis aufgenommen werden, dass durch Nebenbestimmung zur Baugenehmigung sichergestellt werden muss, dass „Der vorhandene Baum- und Gehölzbestand unter Beachtung und Einhaltung der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu sichern und zu erhalten ist.“

#### Artenschutz:

Die Vorschriften des § 44 BNatSchG erfordern eine Prüfung, inwieweit durch den Bebauungsplan Beeinträchtigungen besonders bzw. streng geschützter Tier- und Pflanzenarten vorbereitet werden. Bezogen auf den Regelungsumfang des Bebauungsplans ist zu bewerten, ob durch die ermöglichten Bauvorhaben Lebensstätten (Standorte, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) besonders bzw. streng geschützter Tier- und Pflanzenarten beschädigt oder zerstört werden können. Bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten ist darüber hinaus zu prüfen, inwieweit die Festsetzungen des Bebauungsplans Störungen von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten verursachen können.

Damit es zu keinen erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG auf die planungsrelevanten Tierarten kommt, ist zur Vermeidung der Verbotstatbestände eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind danach nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Damit ist dann nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung der beantragten Maßnahme die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz berührt werden.

Diese, anhand der Antragsunterlagen gewonnene vorläufige Einschätzung entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.

Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Gering



LWL-Archäologie für Westfalen - in der Wüste 4 - 57462 Olpe

Gemeinde Welver  
Fachbereich 3  
Gemeindeentwicklung  
Am Markt 4  
59514 Welver

Ansprechpartnerin:  
Melanie Röing B.A.

Tel.: 02761 9375-42  
Fax: 02761 937520  
E-Mail: melanie.roeing@lwl.org

~~Gemeinde Welver  
Eing.: 24. AUG. 2017~~

Az.: 2353rö17.eml

Olpe, 23.08.2017

**Vierte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Ladenstraße“**  
Ihr Schreiben vom 14.08.2017 / Ihr Zeichen 61-26-21/23-04

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung der o.g. Planunterlagen bedanken wir uns.

In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet liegt eine neolithische Lesefundstelle, die das Vorhandensein eines Siedlungs- und/oder Bestattungsplatzes vermuten lässt (vgl. beigegebene Kartierung). Siedlungs- und Bestattungsplätze dieser Epoche haben meist eine Ausdehnung von mehreren Hektar. Dies lässt das Vorhandensein von Siedlungsspuren und/oder Bestattungen im Plangebiet vermuten.

Somit liegen im Plangebiet nach dem DSchG NW **Vermutete Bodendenkmäler**.

Der Begriff der **„Vermuteten Bodendenkmäler“** ist im Rahmen der Gesetzesänderung im Sommer 2013 in das DSchG NW aufgenommen worden. Gem. § 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NW sind diese bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen (§ 1 Abs. 3 Satz 1 DSchG NW) genauso zu behandeln wie eingetragene Bodendenkmäler.

Somit ist der Vorhabenbereich, dort wo Bodeneingriffe im Rahmen des Vorhabens geplant sind, durch Bagger sondagen näher zu überprüfen, um Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung der zunächst vermuteten Bodendenkmäler – und damit auch die Relevanz für das weitere Verfahren zu klären. Diese Bagger sondagen gehen aufgrund des in das DSchG NW aufgenommenen „Veranlasserprinzips“ zu Lasten des Vorhabenträgers und müssen von einer archäologischen Fachfirma durchgeführt werden. Diese Sondagen bedürfen zudem einer Grabungserlaubnis der Oberen Denkmalbehörde (vgl. § 13 DSchG NW).

In der Wüste 4, 57462 Olpe  
Telefon: 02761 9375-0  
www.archaeologie-in-westfalen-lippe.de

Konto der LWL-Finanzabteilung  
Sparkasse Münsterland Ost  
IBAN DE33 4005 0150 0000 4097 06, BIC WELADED33MST

**Zu T 08 – LWL-Archäologie für Westfalen**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet. In der Begründung ist bereits eine Aussage zu Bodeneingriffen bzw. zu der Verfahrensweise bei entsprechenden naturgeschichtlichen Bodenfunden getroffen worden.

Weitergehende Bagger sondagen sind nach Rücksprache beim LWL zu diesem Zeitpunkt des Bauleitplanverfahrens noch nicht erforderlich. Bei Beginn von Bodenarbeiten im Zuge der Realisierung von konkreten Vorhaben werden die Sondagen dann unter Mitwirkung des LWL durchgeführt.

Abstimmung:

GPNU: S. Schimmrigg  
HFA: \_\_\_\_\_  
Rat: \_\_\_\_\_



**LWL**  
Für die Menschen.  
Für Westfalen-Lippe.

Anmerkung zum letzten Absatz auf Seite 2 des Schreibens des LWL:

Der LWL war aufgrund des fehlenden Lückenschlusses zwischen dem Bebauungsplan Nr. 11 im Norden und der Ladestraße im Süden davon ausgegangen, dass für diesen Bereich noch kein Bebauungsplan vorliegt bzw. erst jüngst aufgestellt wurde und eine Beteiligung der LWL-Archäologie nicht erfolgt ist.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 erfolgte im Jahre 2003; somit zu einem Zeitpunkt, wo der Landschaftsverband Westfalen-Lippe zwar beteiligt wurde - insbesondere das Westfälische Amt für Denkmalpflege -, es jedoch noch keine separate Berücksichtigung des Bereiches „Archäologie“ erfolgte. Die Erweiterung der TöB-Liste diesbezüglich erfolgte erst zu einem späteren Zeitpunkt. Die Sachlage wurde bereits mit dem LWL telefonisch erörtert.

Die Ausarbeitung einer Leistungsbeschreibung für die zu beauftragende Fachfirma würden wir in Absprache mit dem Vorhabenträger leisten. Eine Liste von archäologischen Fachfirmen geben wir im Anhang bei.

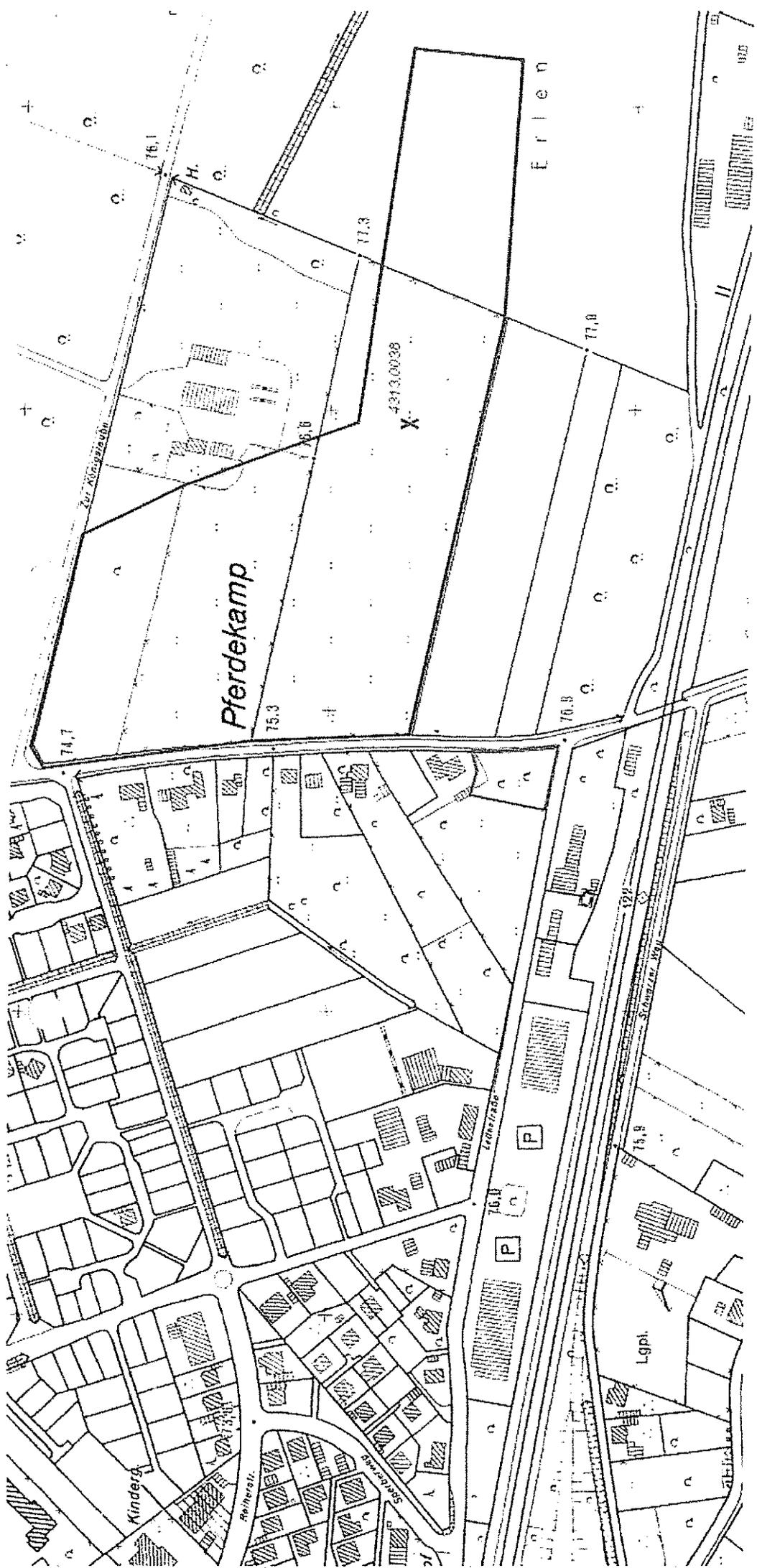
Zudem ist im Zuge der Bearbeitung der aktuellen Änderung des Bebauungsplanes 23 aufgefallen, dass wir bzgl. des Bebauungsplanes 23 nicht beteiligt wurden. Die Planungen im westlichen Bereich, die teilweise im Plan zur 4. Änderung dargestellt ist, war uns bislang unbekannt. Auch für diesen Bereich wäre das o.g. Vorgehen notwendig. Wir bitten daher um Klärung weshalb die Beteiligung nicht erfolgte, Mitteilung des Planungsstandes und Zusendung der entsprechenden Planunterlagen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Im Auftrag  
gez.  
Prof. Dr. Michael Baales  
(Leiter der Außenstelle)

f. d. R.

M. Röring B.A.



4313,0038 Neolithische Lesefundstelle

708



Kreisstelle Soest - Ostlinghausen (Haus Düsse) - 59505 Bad Sassendorf

Gemeinde Wever  
-Bau / Planung / Umwelt-  
Postfach 47  
59511 Wever

Gemeinde Wever  
Eing.: 21. AUG 2017

Kreisstelle Soest  
Ostlinghausen (Haus Düsse)  
59505 Bad Sassendorf  
Tel.: 02945 989-400, Fax -533  
Mail: soest@lwk.nrw.de  
www.landwirtschaftskammer.de  
Auskunft erteilt: Frau Franke  
Durchwahl: (0 29 45) 9 89 - 5 30  
Fax: (0 29 45) 9 89 - 5 33  
Mail: elisabeth.franke@lwk.nrw.de  
Ihr Schreiben: 61-26-21/23-04  
vom: 14.08.2017  
WHERIS.GS.doc  
Bad Sassendorf 18.08.2017

**Vierte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Ladestraße“**

Zu Ihrem Amtshilfeersuchen in der o. a. Angelegenheit nehme ich aufgrund der mir übergebenen Unterlagen als Träger des öffentlichen Belangs Landwirtschaft wie folgt Stellung.

Die vorliegende Planung sieht vor, dass der zur Zeit gültige Bebauungsplan um ca. 700 qm nach Osten hin erweitert werden soll. Laut vorliegendem Punkt 6 „Bewertung des Eingriffs“ fallen keine zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen an. Durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes „Ladestraße“ wird der öffentliche Belang Landwirtschaft nicht beeinträchtigt.

Im Auftrag

(Franke)

Zu T 09 – Landwirtschaftskammer

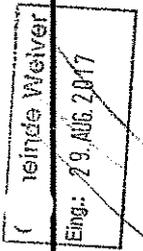
Anregungen werden nicht vorgetragen.  
Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Grosse, Dirk



Betreff:

WG: 4. Änderung B-Plan Nr. 23, Welver



Zu T 10 – Landesbetrieb Straßenbau NRW – Straßen NRW

Anregungen werden nicht vorgetragen.

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Von: Oscar.FanecaSantos@strassen.nrw.de [mailto:Oscar.FanecaSantos@strassen.nrw.de]

Gesendet: Dienstag, 29. August 2017 12:22

An: Grosse, Dirk

Betreff: 4. Änderung B-Plan Nr. 23, Welver

4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Ladestraße“, Zentralort Welver

Behördenbeteiligung gem. § 13 BauGB

Sehr geehrter Herr Große,

im Hinblick auf die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Ladestraße“ im Zentralort Welver bestehen seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW, vertreten durch die Regionálniederlassung Sauerland-Hochstift, keine Anregungen und Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Oscar Santos



**Straßen.nrw.**

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen  
Regionálniederlassung Sauerland-Hochstift  
Abteilung Betrieb und Verkehr | Planungen Driller  
Lanternsweg 2 | 59872 Meschede  
Telefon: 0291 298 141 | Fax: 0291 298 216 | Mobil: 0172 8521034  
E-Mail: oscar.fanecasantos@strassen.nrw.de | Internet: www.strassen.nrw.de



Zu T 11 – Thyssengas

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Anregungen werden nicht vorgetragen.  
Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Thyssengas GmbH, Postfach 13, 44137 Dortmund

Gemeinde Welver  
Postfach 47  
59511 Welver

Liegenschaften und  
Geoinformation/ Dokumentation

Ihre Zeichen 61-28-2123-04  
Ihre Nachricht 14.08.2017  
Unsere Zeichen N-L-D/An 2017-TÖB-0643  
Name Herr Anke  
Telefon +49 231 91291-6431  
Telefax +49 231 91291-2266  
E-Mail Leitungsaukunft@thyssengas.com

Gemeinde Welver

Eing.: 18. AUG. 2017

Dortmund, 17. August 2017

**Vierte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Ladestraße“,  
Zentralort Welver**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrer Nachricht vom 14.08.2017 teilen Sie uns die o. g. Maßnahmen mit:

- Durch die o. g. Maßnahmen werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernteilungen betroffen.
- Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.
- Die uns übersandten Unterlagen senden wir Ihnen wunschgemäß zurück.

Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Bitte beachten Sie unsere neue Anschrift:  
Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund

Freundliche Grüße  
Thyssengas GmbH

*i. V. Radtke*  
i. V. Radtke  
*i. V. Anke*  
i. V. Anke

Thyssengas GmbH  
Emil-Moog-Platz 13  
44137 Dortmund  
T +49 231 91291-0  
F +49 231 91291-2012  
I www.thyssengas.com  
Geschäftsführung:  
Bernhard Dahmen  
Vorstandler des Aufsichtsrates:  
Prof. Dr.-Ing. Klaus Hentem  
Sitz der Gesellschaft:  
Dortmund  
Eingetragen beim  
Amtsgericht Dortmund  
Handelsregister-Nr.  
HRB 21273  
Bankverbindung:  
Commerzbank Essen  
BLZ 360 400 30  
Kto.-Nr. 140 250 600  
IBAN: DE44 3604 0039 0140 2500 00  
BIC: COBADE33XXX  
USt-IdNr. DE 119497835



Teil von innogy

Westnetz GmbH - Heilefelder Str. 8 - 59821 Arnsberg

Gemeinde Welver  
- Gemeindeentwicklung -  
Am Markt 4  
59514 Welver

Arnsberg, 5. September 2017

**Vierte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Ladestraße", Zentralort Welver**  
**- Beteiligung der Behörden und anderen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bestehen unsererseits keine Bedenken, Anregungen oder eigene Planungen.

Im Gebiet der Gemeinde Welver betreibt die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin und die Westnetz GmbH als Pächterin

- Gas-Hochdruckanlagen und die zugehörigen Fernmelde/Steuerkabel
- Strom-Hochspannungsverteilsnetzanlagen
- Gas- und Strom-Verteilnetzanlagen.

Weiter betreibt die BS Netz GmbH & Co. KG als Eigentümerin und die Westnetz GmbH als Pächterin Gas- und Strom-Verteilnetzanlagen. Diese Stellungnahme ergeht für die betroffenen Anlagen der Verteilsnetze Gas und Strom im Auftrag der o. g. Netzeigentümer. Die Gas-Hochdrucknetze und Strom-Hochspannungsverteilsnetzanlagen verlaufen mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet und sind somit nicht betroffen.

Im vorliegenden Bereich können auch noch andere Netzbetreiber tätig sein. Bitte informieren Sie sich evtl. bei der Gemeinde, wer im Gemeindegebiet noch Leitungen betreiben kann.

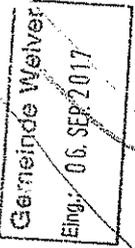
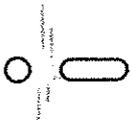
Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH

I. A. Kotewitsch

I. A. Künemund

Westnetz GmbH  
Heilefelder Str. 8 - 59821 Arnsberg - T 08600 95786389 - westnetz.de - Vorsitzender des Aufsichtsrates Dr. Joachim Schneider  
Geschäftsführung Dr. Jürgen Gröninger - Arno Helm - Dr. Stefan Küppers - Dr. Achim Schröder  
Sitz der Gesellschaft Dortmund - Eingetragenes beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HRB 25719  
Bankverbindung Commerzbank Essen - BIC COMDE3300 - IBAN DD02 3604 0099 0142 0934 00  
Gläubiger-ID-Nr. DE0522000001094989 - USt-ID-Nr. DE813798555



Zu T. 12 – Westnetz

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Anregungen werden nicht vorgebracht.

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.



<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>		
	Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-21/29	Sachbearbeiter/in: Datum:	Herr Große 19.09.2017

Bürgermeister	<i>Schulz 19.09.17</i>	Allg. Vertreter	<i>2208 M</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>21/09.17 G/G</i>	Sachbearbeiter/in	<i>19/09.17</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	<i>6</i>	oef	04.10.17	<i>einstimmig</i>			
HFA	<i>7</i>	<i>oef</i>	<i>22.11.17</i>				
Rat							

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Luisenstraße“, Zentralort Welver  
- Bereich der Gärtnerei Hagedorn –  
hier: Neufassung des Aufstellungsbeschlusses**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 04.10.2017:**

Der Rat der Gemeinde Welver hat in seiner Sitzung am 22.06.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Luisenstraße“ beschlossen. Das zur Beratung vorgelegte städtebauliche Konzept sah u.a. die Integration einer Teilfläche des Flurstückes 716 vor.

Nachdem nun die Planungskapazitäten des planenden Büros wieder soweit frei sind, dass das Verfahren weiter fortgeführt werden kann, ist zunächst ein entsprechender konkreter Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 29 zu erarbeiten. In diesem Zusammenhang hat der Eigentümer der Teilfläche des Flurstückes 716 mitgeteilt, dass er nach reiflicher Überlegung zu dem Entschluss gekommen sei, dass die v.g. Parzelle bei der weiteren Planung nicht weiter berücksichtigt werden soll. Durch die damit einhergehende Veränderung des Geltungsbereiches ist unter Aufhebung des Beschlusses vom 22.06.2016 ein neuer Aufstellungsbeschluss zu fassen. In der Anlage ist der Geltungsbereich Stand 22.06.2016 (Anlage 1) sowie die neu zu beschließende Abgrenzung (Anlage 2) dargestellt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat folgende Beschlussfassung:

1. Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 29 „Luisenstraße“ vom 22.06.2016 wird aufgehoben.
2. Der Rat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Luisenstraße“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB. Betroffen sind die Grundstücke der Gemarkung Meyerich, Flur 2, Flurstücke 656, 676, 715 und 38 tlw. entsprechend der im Plan (Anlage 2) dargestellten Abgrenzung. Der Plan wird zum Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Antragsteller einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen, so dass die Kosten, die im Zuge des Bauleitplanverfahrens entstehen, vom Antragsteller getragen werden.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, durch den Antragsteller einen Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 29 „Luisenstraße“ erstellen zu lassen und dem Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt zur Beratung vorzulegen.

#### **Weitere Sachdarstellung zur Sitzung des HFA am 07.11.2017:**

Im Zuge der weiteren Vorarbeiten zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den in Rede stehenden Bereich nördlich der Luisenstraße ist der Eigentümer der Flurstücke 676 und 715 ebenfalls zu der abschließenden Entscheidung gekommen, die v.g. Parzellen nicht baulich zu entwickeln. Insofern sollten auch diese Flurstücke aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes genommen werden. Im Ergebnis wird sich der Bebauungsplan nun nur noch auf das Gelände der Gärtnerei unter Einbeziehung der nördlich angrenzenden Grabenparzelle erstrecken. Modifizierend zur Beschlussempfehlung des GPNU vom 04.10.2017 ergibt sich nun folgender

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat folgende Beschlussfassung:

1. Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 29 „Luisenstraße“ vom 22.06.2016 wird aufgehoben.
2. Der Rat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Luisenstraße“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB. Betroffen sind die Grundstücke der Gemarkung Meyerich, Flur 2, Flurstücke 656 und 38 tlw. entsprechend der im Plan (Anlage 2) dargestellten Abgrenzung. Der Plan wird zum Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Antragsteller einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen, so dass die Kosten, die im Zuge des Bauleitplanverfahrens entstehen, vom Antragsteller getragen werden.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, durch den Antragsteller einen Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 29 „Luisenstraße“ erstellen zu lassen und dem Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt zur Beratung vorzulegen.

Anlage 1



Geutungsbereich B-Plan Nr. 29 "Luisenstraße"  
Planungsstand 08.06.2016

**ALT**







<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-25/19	Sachbearbeiter/in: Herr Große Datum: 18.09.2017

Bürgermeister	<i>S. 27.09.17</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>21/09.17</i>	Sachbearbeiter/in	<i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	<i>7</i>	oef	04.10.17	<i>einstimmig</i>			
HFA	<i>10</i>	<i>oef</i>	<i>29.11.17</i>				
Rat							

**Erweiterung des Innenbereiches für den Ortsteil Stocklarn  
 – Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB –  
 hier: Antrag vom 19.07.2017**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 04.10.2017:**

- Siehe beigefügten Antrag vom 19.07.2017!

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Stocklarn sind im Jahre 1987 unter Berücksichtigung der damals vorhandenen Bebauung festgelegt worden. Durch die gesetzlich zwischenzeitlich geschaffene Möglichkeit der Ergänzungssatzung, sind die einzelnen Randbereiche neu zu bewerten. Der Gesetzgeber eröffnet die Möglichkeit, durch § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB einzelne Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen, wenn die einbezogene Fläche durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt ist.

Die in Rede stehenden Flurstücke 13, 78 und 108 liegen im Süden der Ortslage Stocklarn (siehe auch beigefügte Karte!). Der Rat hat zuletzt im Jahre 2012 über die bauliche Entwicklung des Ortsteiles Stocklarn aufgrund gleichgelagerter Anträge beraten. Die zu der Zeit vorgelegenen Anträge wurden abgelehnt. Der Antragsteller des nun erneut gestellten Antrages geht irrtümlicherweise davon aus, dass die damalige Ablehnung baulicher Ergänzungen alleine mit der Problematik der Abwasserbeseitigung begründet wurde. Hier spielten vielmehr infrastrukturelle und städtebauliche Aspekte eine Rolle, so dass der Rat nach einer ganzheitlichen Betrachtung der örtlichen Situation, entsprechende Anträge per Beschluss vom 12.12.2012 abgelehnt hat.

Sowohl hinsichtlich der abwassertechnischen, als auch der städtebaulichen Situation hat sich seit 2012 keine andere Beurteilungslage ergeben, so dass zu empfehlen ist, auch den nun aktuell vorliegenden Antrag abzulehnen.

Zur weiteren Erläuterung nachfolgend ergänzende Informationen zu den antragsgegenständlichen Flurstücken:

Flurstück 13:

Das Flurstück 13 liegt ohne direkte räumliche Anbindung an den Innenbereich im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Des Weiteren liegt es im Vogelschutzgebiet Hellwegbörde. Die Voraussetzungen für eine Ergänzungssatzung liegen auch ungeachtet der Schutzgebietausweisung nicht vor.

Flurstück 78:

Das Flurstück 78 liegt mit dem bebauten Teilbereich bereits im Geltungsbereich der Innenbereichssatzung (Auf dem Felde). Die östlichen, nicht bebauten Flächen liegen im Außenbereich und sind als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Eine bauliche Entwicklung wäre nur unter Einbeziehung der angrenzenden Flächen auf der Grundlage eines Bebauungsplanes möglich. Eine Alleinentwicklung als Hinterlandbebauung erfüllt nicht die Voraussetzungen für eine Ergänzungssatzung.

Flurstück 108:

Das ca. 5.600 m<sup>2</sup> große Flurstück liegt nördlich des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde und ist als Acker-Grünland klassifiziert. Im Osten grenzt es an einen nicht ausgebauten Wirtschaftsweg. Ausgehend von diesem Wirtschaftsweg wäre evtl. eine einzeilige Bebauung auf der Grundlage einer Ergänzungssatzung denkbar, wobei das Flurstück 112/18 mit berücksichtigt werden müsste, um so die Verbindung zur bestehenden Innenbereichssatzung herzustellen. Eine Erschließung der gesamten Fläche könnte nur auf der Grundlage eines Bebauungsplanes erfolgen. Mit der Ausweisung von Bauland auf der Grundlage einer Ergänzungssatzung oder durch einen Bebauungsplan sind auch gesteigerte Anforderungen an dauerhaft vorzuhaltende Infrastruktureinrichtungen verbunden. Dies betrifft insbesondere die verkehrliche sowie abwassertechnische Erschließung, also die in diesem Zusammenhang zu unterhaltenden Straßen und Abwassereinrichtungen. Der asphaltierte Bereich der Straße „Auf dem Felde“ endet auf Höhe der vorhandenen Bebauung und verläuft als unbefestigter Weg weiter in südliche Richtung. Zur ordnungsgemäßen verkehrlichen Erschließung müsste hier eine Ergänzung der Straße erfolgen. Hierzu wäre mit dem Antragsteller zur Übernahme der Ausbaukosten ein entsprechender Erschließungsvertrag abzuschließen. Im Ergebnis liegen die Voraussetzungen für die Integration der gesamten Fläche des Flurstückes 108 in den Innenbereich auf der Grundlage einer Ergänzungssatzung nicht vor

Insgesamt drängen sich die Flurstücke 78 und 108 auch unter Berücksichtigung städtebaulicher Aspekte für eine Siedlungsentwicklung nicht auf, da an anderer Stelle geeignete Flächen im Ortsteil Stocklarn vorhanden sind.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, den Antrag auf Erweiterung des Innenbereiches für den Ortsteil Stocklarn abzulehnen.

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>		
	Fachbereich Az.: 66-20-01/3	Sachbearbeiter/in: Herr Hückelheim Datum: 15.11.2017	

Bürgermeister	<i>[Signature]</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Fachbereichsleiter/in	<i>[Signature]</i>	Sachbearbeiter/in	<i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
GPNU	1	oef	04.10.2017	einstimmig	8	-	2
HFA	<i>11</i>	oef	29.11.2017				

**Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Gemeinde Welver für den Zeitraum 2018 bis 2023**

**hier: Vorstellung des Sachstandes zur Erarbeitung der Konzeptunterlagen**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 04.10.2017:**

Die Gemeinden in NRW sind im Rahmen der Daseinsvorsorge zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung verpflichtet. Diese Verpflichtung umfasst u.a. die Aufstellung und Fortschreibung eines s. g. Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK). Das ABK ist nach einem Zeitraum von sechs Jahren fortzuschreiben und die Fortschreibung der Genehmigungsbehörde zwecks Zustimmung vorzulegen. Die letzte Fortschreibung des ABK der Gemeinde Welver erfolgte für den Zeitraum 2012 bis 2017. Somit ist der Genehmigungsbehörde in 2017 eine Fortschreibung des ABK für den Zeitraum 2018 bis 2023 vorzulegen.

Im Juni 2017 wurde das Ingenieurbüro Volker Kresse mit den unterstützenden Arbeiten zur Fortschreibung des ABK beauftragt. Nach bereits erfolgter Datenübernahme wird zurzeit ein Datenabgleich durchgeführt und die entsprechenden Tabellen aktualisiert. Im Rahmen der Sitzung wird Herr Dipl.-Ing. Kresse den Stand der Arbeiten vorstellen und erläutern. Von Seiten der Bez.-Reg. Arnsberg erging mit Verfügung vom 11.09.2017 eine Aufforderung zur fristgerechten Vorlage des fortgeschriebenen ABK, die als Anlage beigefügt ist.

**Beschlussvorschlag:**

Da zunächst die Vorstellung des Sachstandes sowie die anschließende Beratung im Ausschuss abzuwarten ist, ergeht von Seiten der Verwaltung zurzeit kein Beschlussvorschlag.

**Beratung in der Sitzung des GPNU am 04.10.2017:**

Herr Kresse stellt eingangs der Beratung den Stand der Arbeiten für die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes für den Zeitraum 2018 bis 2023 (ABK) vor. Anschließend beantwortet er die Fragen der Ausschussmitglieder.

Ergänzend führt FBL Hückelheim aus, dass die im derzeit geltenden ABK noch enthaltenen Kanalisationsmaßnahmen für die Ortsteile Berwicke, Einecke, Klotingen und Stocklarn in der Fortschreibung als „wegfallend“ dargestellt werden sollten. Die Alternative dazu könnte derzeit nur als geplante dezentrale Abwasserbeseitigung mittels Kleinkläranlagen innerhalb der betreffenden Ortsteile überschrieben und die Grenzen dieser Gebiete bestimmt werden. Über Umsetzungszeiträume und Kosten könnten derzeit noch keine Angaben gemacht werden. Bei der Verwendung der Reinvestitionsmittel könnten die betreffenden Ortsteile somit noch nicht berücksichtigt werden. Der eigentlich unzureichende Planungsstand für die betreffenden Ortsteile im Hinblick auf die anstehende Fortschreibung des ABK ließe sich damit begründen, dass die Gemeinde durch die Aufhebung des Ratsbeschlusses durch die Kommunalaufsicht im Zusammenhang mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung seit ca. einem Jahr an der Erarbeitung entsprechender Plangrundlagen gehindert ist.

AM Rohe gibt an, dass in der Maßnahmenliste für die ABK-Fortschreibung die abwassertechnische Sanierung in den Ortsteilen Borgeln und Schwefe vorrangig darzustellen sei. FBL Hückelheim, bestätigt, dass bei der Erarbeitung des ABK-Entwurfes die Ortsteile Borgeln und Schwefe in der Priorisierung der Sanierungsmaßnahmen vorrangig sind.

**Beschluss des GPNU vom 04.10.2017:**

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Natur und Umwelt beschließt mit

8 Ja-Stimmen und  
2 Enthaltungen,

den vorgestellten Stand der Arbeiten für die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes für den Zeitraum 2018 bis 2023 zu billigen. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Entwurf der ABK-Fortschreibung vorzulegen, bei dem die von der Verwaltung in der Sitzung vorgestellten Punkte zu berücksichtigen sind.

## **Sachdarstellung zur Sitzung des HFA am 29.11.2017:**

Im Nachgang zur GPNU-Sitzung am 04.10.2017 fand am 26.10.2017 im Rathaus der Gemeinde Welver ein Behördentermin auf der Arbeitsebene statt. Mit Vertretern der Bezirksregierung Arnsberg, der Unteren Wasserbehörde des Kreises Soest sowie dem beauftragten Ingenieurbüro wurden die erforderlichen Inhalte des Abwasserbeseitigungskonzeptes für den Zeitraum 2018 – 2023 konkretisiert. Bei diesem Gespräch konnte keine Einigung hinsichtlich der abwassertechnischen Darstellung der Ortsteile Berwicke, Einecke, Klotingen und Stocklarn erwirkt werden. Die Bezirksregierung hat in diesem Gespräch bestätigt, dass die Zustimmung zum ABK versagt würde, sofern in den betreffenden Ortsteilen keine Kanalisation als durchzuführende Abwassermaßnahme dargestellt würde. Es dürfte wohl auch nicht mit einer partiellen Zustimmung zum ABK außerhalb der vier Ortsteile gerechnet werden, wie es noch im ABK für den Zeitraum 2006 bis 2011 gehandhabt wurde.

Darüber hinaus fand am 06.11.2017 ein Gespräch mit Herrn Regierungspräsident Hans-Josef Vogel und Herrn Bürgermeister Schumacher auf der Ebene der zuständigen Abteilungsleiter statt. Um das Gespräch hatte Herr Schumacher aufgrund der nach seiner Einschätzung unangemessenen Aufforderung zur Stellungnahme noch vor der eigentlichen Abgabe des ABK gebeten. Herr Vogel hat dieses Gespräch jedoch genutzt, um als Regierungspräsident in aller Deutlichkeit klar zu machen, dass für eine dezentrale Entwässerung mittels Kleinkläranlagen keinerlei Spielräume bestünden. Er ging sogar so weit, die Frage der persönlichen Haftung für den Rat und die Verwaltung im Falle eines Umweltschadens in den Raum zu stellen.

Leider ist nun der zuständige Mitarbeiter des beauftragten Ingenieurbüros, der sich zuvor vollständig in die Aufgaben der ABK-Fortschreibung eingearbeitet hat, bis auf weiteres erkrankt. Es ist somit zu befürchten, dass das ABK bis zur Ratssitzung am 15.12.2017 nicht vollständig erstellt werden kann.

Verwaltungsseitig wird nunmehr versucht, bis zur Sitzung des HFA zumindest die ausgearbeitete Maßnahmenliste für das Abwasserbeseitigungskonzept vorzulegen. Die Maßnahmenliste stellt im ABK das wesentliche Steuerungsinstrument für den zukünftigen Stand der gemeindlichen Abwasserbeseitigung dar. So soll aus der Maßnahmenliste jede vorgesehene Abwassermaßnahme, die grob geschätzten Kosten, der Maßnahmenbeginn und der Umsetzungsstand hervorgehen. Die Maßnahmenliste befindet sich derzeit noch in Bearbeitung. Sobald ein Entwurf vorliegt wird dieser umgehend an die Fraktionen weitergeleitet.

## **Beschlussvorschlag:**

Da zunächst die Vorstellung der Maßnahmenliste zum Abwasserbeseitigungskonzept 2018 – 2023 sowie die anschließende Beratung im Ausschuss abzuwarten sind, ergeht von Seiten der Verwaltung zurzeit kein Beschlussvorschlag.

